

Besteuerung zinsbereinigter Gewinne persönlich geführter Unternehmen

Forschungsbericht Teil II zum ZGS-System

1.	Reform der Gewinnbesteuerung bei Einzelunternehmen	01
2.	Reform der Gewinnbesteuerung bei Gesellschaften.....	11
3.	Ermittlung der zinsbereinigt zu versteuernden Unternehmens- gewinne	15
4.	Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen im Rahmen einer zinsbereinigten Gewinnsteuer	20
5.	Gewinnermittlung gemäß modifizierter Kassenrechnung und Vermögensrechnung	23
6.	Literatur.....	38

1. Reform der Besteuerung von Gewinnen der Einzelunternehmen

Die Besteuerung von Gewinnen – ob sie thesauriert oder ausgeschüttet werden – erfolgt nach dem ZGS-System auf der Unternehmensebene durch eine föderale Gewinnsteuer und eine kommunale Gewinnsteuer (siehe hierzu ZGS-System Teil V) zusammen. Für beide Steuern sollte weitgehend der gleiche Gewinn als Bemessungsgrundlage dienen. Die föderale Gewinnsteuer wird bei Kapitalgesellschaften weiterhin durch die Körperschaftsteuer erhoben. Wie bereits erwähnt können börsennotierte Kapitalgesellschaften von ihrer Bemessungsgrundlage keine Schutzzinsen abziehen. Dieser Abzug ist bei erster Einführung des ZGS-System nur den personenbezogenen Unternehmen vorbehalten.

Derzeit wird die föderale Gewinnsteuer bei Einzelunternehmen und Unternehmen von Personengesellschaften durch einen Sondertarif der Einkommensteuer erhoben. Mit dem Paragraphen 34a EStG besteht nämlich für den Unternehmer bzw. Mitunternehmer die – durch Antrag bei der Finanzverwaltung wahrzunehmende – Option, den thesaurierten Teil des Gewinns eines Betriebs des Unternehmens ganz oder zum Teil nach einem proportionalen Sondertarif von 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag, d. h. mit rund 29,80 Prozent zu versteuern. Die Gewerbesteuer ist auf die individuelle Einkommensteuer nach dem Progressionstarif – bis auf einen Hebesatz von 380 Prozent nach § 35 EStG – anrechenbar. Diese Regelung gewährleistet nicht, dass thesaurierte Gewinne unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens steuerlich gleich behandelt werden. Gezahlt wird Einkommensteuer auf den thesaurierten Gewinn aus dem Privatvermögen des Unternehmers. Die Zahlung der Gewerbesteuer erfolgt aus dem Betriebsvermögen. Muss der Unternehmer die Steuer auf den begünstigten Gewinn zu ihrer Finanzierung entnehmen, so hat er darauf Einkommensteuer gemäß Progressionstarif zu entrichten. Damit ist die steuerliche Belastung des thesaurierten Gewinns größer als 29,8

Prozent und es kann weniger Gewinn für Investitionszwecke zurückbehalten werden. Zusätzlich erhöht sich diese Mehrbelastung noch dadurch, dass die Gewerbesteuer nicht zum thesaurierten Gewinn zählt und deshalb progressiv zu versteuern ist.

Unter Beibehaltung der Körperschaftsteuer erfordert das **Kriterium einer rechtsformneutralen Besteuerung von Unternehmensgewinnen**, die Besteuerung der Gewinne personenbezogener Unternehmen neu zu regeln. Hierzu ist ein Sondertarif G der Einkommensteuer in Höhe des Satzes der Körperschaftsteuer von 15 Prozent festzusetzen. Weiterhin darf auf die Steuerschuld nach der progressiven Einkommensteuer nur jener Teil der kommunalen Gewinnsteuer anrechenbar sein, der auf den progressiv versteuerten Gewinnanteil entfällt.¹

Die Frage ist, ob die Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer auf ein durchschnittliches Niveau begrenzt sein sollte. Nach der ursprünglichen Grundidee dient die Begrenzung gemäß § 35 EStG dem Zweck, einer denkbaren Tendenz der Gemeinden entgegen wirken, den Hebesatz zu Lasten der Einnahmen aus der progressiven Einkommensteuer festsetzen. Schaut man sich die Hebesätze der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen anschaut, wird offenbar, dass diese Bremse dort kaum gewirkt hat. Wenn Gemeinden wie Oberhausen in ihrer Finanznot nach dem letzten Strohalm greifen, dann ist es der Hebesatz der Gewerbesteuer. Der gesetzliche Grenzwert beträgt 3,8 und der Satz von Oberhausen 5,2. Da nach dem ZGS-Modell zudem eine Anrechnung der kommunalen Gewinnsteuer nur jenen Teil davon umfasst, der auf den progressiv versteuerten Teil des Gewinns entfällt, erscheint eine weitere Begrenzung der Anrechnung nicht mehr sinnvoll.

Mit der Wahl zu einer Besteuerung eines sondertarifiert zu versteuernden Teils des thesaurierten Gewinns eines Betriebs² verpflichtet sich der Unternehmer zur **Aufzeichnung von nachversteuerungspflichtigen und steuerfrei entnehmbaren thesaurierten Gewinnanteilen**, und zwar **über zwei spezielle Konten** (siehe Tabelle 1).³ Auf dem mit EnKo bezeichneten Konto ist jener Teil des Betriebsvermögens verzeichnet, von dem steuerfrei entnommen werden kann. Auf dem zweiten Konto – mit NaKo bezeichnet – ist jener Teil des Betriebsvermögens verzeichnet, von dem nur mit Nachversteuerungspflicht entnommen werden kann. Die Summe aller Bestände auf den beiden Konten entspricht dem zum betreffenden Zeitpunkt vorhandenen Betriebsvermögen (Eigenkapital). Deshalb wird – beim Übergang zur Besteuerung von Gewinnen nach dem neuen System – das zum Beginn des betreffenden Steuerjahres festgestellte Betriebsvermögen dem EnKo zugeschrieben.

1 Zu einer diesbezüglichen Reform des § 34a EStG siehe *Zöller* (2015).

2 Hierbei müssen die ausgewählten Betriebe im Rahmen des gesamten Unternehmens bezüglich ihres Betriebsvermögens vollständig abgrenzbar sein.

3 Das von Unternehmern - und auch Mitunternehmern als natürliche Personen - zu führende Kontensystem wurde an der Forschungsstelle „Marktorientiertes Steuersystem“ des Alfred Weber-Instituts für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg von meinen damaligen Mitarbeitern Daniel Zöller (konzeptionell) und Markus Th. Scholz (hinsichtlich seiner Implementierung in das deutsche Steuerrecht) entwickelt. Siehe zur Konzeption der Besteuerungskonten *Zöller* (2011), S. 44 ff.

Entnimmt der Unternehmer seinem Betrieb netto, d. h. die Summe aller Entnahmen übersteigt die Summe aller Einlagen (Entnahmenüberschuss), einen Betrag, der den Jahresgewinn übersteigt, ist der Differenzbetrag auf dem EnKo als Abzug zu verbuchen. Einen thesaurierten Teil eines Gewinns gibt es nur dann, wenn dieser den **Entnahmenüberschuss** übersteigt. Besteht ein – ebenfalls auf dem EnKo zu verzeichnender – **Einlagenüberschuss**, d. h. die Summe der Einlagen übersteigt die Summe aller Entnahmen, so wird der gesamte Gewinn im Unternehmen zurückbehalten.

Der nach dem Sondertarif G versteuerte Teil des zurückbehaltenen Gewinns ist abzüglich des Steuerbetrages auf dem Nachversteuerungskonto (NaKo) zu verzeichnen. Um den Abzug des gezahlten Betrages dieser Gewinnsteuer auf dem NaKo vermögensmäßig zu neutralisieren, ist er dem EnKo hinzuzufügen.

Tab. 1: Änderungen in den Besteuerungskonten

NaKo	EnKo
- nachzuversteuernde Entnahmen*	- steuerfreie Entnahmen*
- steuerfreie Entnahmen zur Übertragung ins NaKo eines anderen Betriebs	+ Einlagenüberschuss
+ nachzuversteuernde Einlagen aus NaKo eines anderen Betriebs	+ gezahlte Sondertarifsteuer G
+ nach dem Sondertarif G versteuerter Teil des zurückbehaltenen Gewinns	+ progressiv versteuerter Teil des thesaurierten Gewinns
- gezahlte Sondertarifsteuer G	- mit anderen Einkünften zu verrechnender Teil des Jahresverlustes
- auf den sondertarifsteuerten Teil des Gewinns entfallende kommunale Gewinnsteuer	- auf den progressiv versteuerten Teil des thesaurierten Gewinns entfallende kommunale Gewinnsteuer
+ verwendeter Verlustvortrag	
- vorgetragener Teil des Jahresverlustes	
+ Schutzzinsen	
+ steuerfreie Kapitalerträge	

* Entnahmen aus dem NaKo und EnKo haben unterschiedliche steuerliche Konsequenzen, nämlich einerseits sind sie nachversteuerungspflichtig und andererseits steuerfrei. Steuerfrei sind Entnahmen aus EnKo nur, soweit sie die (steuerfreien) Einlagen und den Jahresgewinn übersteigen. Im Einkommensteuergesetz ist die Verwendungsreihenfolge von Entnahmen zu regeln, z. B. zuerst aus dem NaKo und wenn dieses leer ist, dann erst aus dem EnKo oder nach freier Entscheidung des Steuerpflichtigen, also auch zuerst aus dem EnKo. Auf die hiermit verbundenen Wirkungen und Probleme kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Gezahlt wird die Gewinnsteuer aus dem Privatvermögen des Unternehmers. Wegen der Umbuchung des Steuerbetrages vom NaKo in das EnKo ist auch gewährleistet, dass der Unternehmer seinem Betrieb einen Vermögensbetrag zur Finanzierung seiner Steuerzahlung steuerfrei entnehmen kann. Die **Zahlung der kommunalen Gewinnsteuer** erfolgt aus dem Betriebsvermögen und ist deshalb anteilig auf dem NaKo und dem EnKo als Abzugsposten zu verzeichnen.

Hat der Unternehmer einen nicht ausgleichbaren **Jahresverlust** vorgetragen, kann er diesen einschließlich der darauf entfallenden Schutzzinsen mit zukünftigen Gewinnen verrechnen. Diese sind in dem betreffenden Jahr somit sowohl zins- als auch verlustbereinigt zu versteuern. Um den verwendeten Verlustvortrag vermögensmäßig zu neutralisieren, ist er auf dem NaKo als Eingang zu verzeichnen. Dies gilt auch für alle bei der Gewinnermittlung abgezogenen Schutzzinsen. Ein steuerlich anerkannter Verlust kann entweder zum Zwecke eines Vortrags in nachfolgende Steuerabschnitte auf dem NaKo oder zur Verrechnung mit anderen Einkünften des Unternehmers auf dem EnKo als Abzugsposten verzeichnet werden.

Steuerfreie Kapitalerträge aus Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften sowie auch aus festverzinslichen Anlagen sind auf dem NaKo zu verzeichnen. Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt 4.

Für die **Nachversteuerung entnommener Gewinnteile** sollten die auf der Unternehmensebene entrichteten Gewinnsteuern als Vorbelastung so Berücksichtigung finden, dass eine angemessene Endbelastung erreicht wird. Derzeit beträgt die Sondertarifsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag 29,80 %.

Bei einer Entnahme vorbelasteter Gewinnteile ist nach gegenwärtigem Steuerrecht eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlags, d. h. von rund 26,38 % vorzunehmen. Die Gesamtbelastung beträgt bei einer Steuerfinanzierung mit Mitteln des Privatvermögens unabhängig von der Höhe der entnommenen Gewinne und der Position des Steuerpflichtigen im Progressionstarif stets $[29,80\% + 26,375\% \times (1 - 0,298) =]$ 48,32 % und damit mehr als die Grenzbelastung von $[1,055 \times 45\% =]$ 47,48 % bei Einkommen, die nach dem derzeitigen Progressionstarif 256 304 Euro bei Einzelpersonen bzw. 512 608 Euro bei Verheirateten übersteigen. Zusätzlich ist die Besteuerung der gezahlten Gewerbesteuer nach dem Progressionstarif zu berücksichtigen. Bei Annahme eines Hebesatzes von 380 Prozent und des Spitzensatzes der Einkommensteuer von 47,48 Prozent ergibt sich eine Mehrlast von 6,31 Prozent. Die Belastung des thesaurierten Gewinns beträgt somit an der Spitze insgesamt $(48,32\% + 6,31\% =)$ 54,63 Prozent. Muss der Unternehmer die Steuer auf den thesaurierten Gewinn entnehmen, so sind 29,8 Prozent davon nach dem Progressionstarif zu versteuern. Daraus ergibt sich dann an der Spitze eine Mehrlast von $(0,298 \times 0,4748\% =)$ 14,15 Prozent. Die Gesamtlast kann deshalb auf $(54,63\% + 14,15\% =)$ 68,78 Prozent steigen. Gründe für eine solche hohe Belastung des Sparens der Unternehmer in ihrem Unternehmen – z. B. für ihre Altersvorsorge – sind nicht erkennbar. Berücksichtigt man weiterhin, dass die betreffenden Gewinnteile mit bereits früher versteuerten und dann investierten Gewinnen erzielt wurden, ergibt sich eine noch höhere Belastung.

Die hiermit verbundene Kumulation von Steuerlasten wird an folgendem Beispiel deutlich. Der Unternehmer erziele einen mit 29,8 % zu versteuernden Gewinn von 1 000 Euro. Den ihm netto verbleibenden Gewinn von 702 Euro behalte er im Unternehmen für Investitionszwecke zurück. Die damit erzielbare Investitionsrendite betrage 4 %, d. h. absolut $[0,04 \times 702 \text{ €}] = 28,08 \text{ Euro}$. Könnte der Unternehmer seine Investition aus steuerfreien Gewinnen finanzieren, würde er in diesem Beispiel damit einen Gewinnzuwachs von 40 Euro realisieren. Die neuen Investitionserträge sind daran gemessen bereits in Höhe von $[40 \text{ €} - 28,08 \text{ €}] = 11,92 \text{ Euro}$ steuerlich belastet. Nach dieser Belastung aus – wie ich es plastisch formuliert gern bezeichne – der Steuer auf das Saatgut des Investors kommt es dann noch zu einer weiteren Belastung durch die eigentliche Versteuerung der 28,08 Euro, also durch die Steuer auf die Ernte des Investors. Damit verbleibt dem Unternehmer letztlich ein Nettoertrag von $[(1 - 0,298) \times 28,08 \text{ €}] \approx 19,71 \text{ Euro}$. Bei seiner Entnahme ist – wie oben erwähnt – derzeit eine Nachsteuer von $[0,2638 \times 19,71 \text{ €}] \approx 5,20$ zu entrichten. Insgesamt verbleiben dem Unternehmer somit nur $[19,71 \text{ €} - 5,20 \text{ €}] = 14,51 \text{ Euro}$ für Konsumzwecke. Dies entspricht einer Endbelastung von absolut $[40 \text{ €} - 14,51 \text{ €}] = 25,49 \text{ Euro}$ und relativ von $[100 \% \times 25,49 / 40] \approx 63,73 \%$. Die weiteren Mehrlasten aus der progressiven Besteuerung der Entnahme zur Steuerfinanzierung und der Gewerbesteuer kämen noch hinzu.

Die dargestellte derzeitige exzessive Belastung thesaurierter und später entnommener Gewinne ist zweifelsohne reformbedürftig und damit keine Orientierung für das mit dem ZGS-System verfolgte Ziel einer steuerlichen einmaligen Quellenbelastung der Investitionserträge auf der Unternehmensebene und einer der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechenden einmaligen Endbelastung ihrer konsumtiven Verwendung. Außerdem sind Regeln für ein ziemlich kompliziertes Verfahren der Ermittlung des begünstigten und nachversteuerungspflichtigen Gewinns zu befolgen. Diese Konsequenzen hat mir aus der Sicht der Praxis ein Steuerberater vor einiger Zeit wie folgt beschrieben:

„Die steuerstrategische Betreuung eines geschickten Entnahmeverhaltens überfordern unsere in der Regel einfach strukturierten Mandanten mit Einzel- oder Personenunternehmen, lediglich mit dem Ziel, Zinsvorteile durch vorläufig niedrigere Steuern zu erreichen und der Gewissheit, absolut mehr Steuern dafür zu bezahlen. Die Betreuung und Beratung hierzu führt außerdem zu höheren Verwaltungskosten, insbesondere Honorarkosten, die auch nicht gewollt sind. In der aktuellen Niedrigzinsphase ist das erst recht nicht gewollt.“

Es gibt noch einen weiteren Grund, warum die proportionale Entnahmesteuer auch im ZGS-System problematisch ist. Es müssten nämlich unterschiedliche Entnahmesteuersätze festgesetzt werden, und zwar je nachdem, ob zurückbehaltene Gewinne mit dem Sondertarif G der Einkommensteuer versteuert und zusätzlich durch den nicht anrechenbaren Teil der

kommunalen Gewinnsteuer belastet wurden, als steuerfreie Dividenden und Kapitalgewinne durch Steuern bei leistenden Unternehmen vorbelastet sind oder wie bei Schutzzinsen bislang steuerfrei blieben, aber in lebenszeitlicher Sicht steuerlich vorbelastet sind. Im Ergebnis kann mit einer einheitlichen proportionalen Entnahmesteuer keine als gleichmäßig zu qualifizierenden Endbelastung erreicht werden.

Nach Zöllner (2011, S. 71) und Zöllner (2015, S. 150 ff) sollten Entnahmen aus dem NaKo eines Betriebs als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem in § 3 Nr. 40 EStG geregelten Teileinkünfteverfahren⁴ versteuert werden. Dieser naheliegende Vorschlag für die Entnahmebesteuerung hat allerdings den Nachteil, dass Unternehmer mit einem steuerpflichtigen Einkommen im unteren Bereich des Progressionstarifs durch die Unternehmenssteuern eine größere Mehrlast zu tragen haben als Unternehmer, deren steuerpflichtiges Einkommen den oberen Bereich des Progressionstarifs unterliegt. Ein in Tabelle 2 dargestelltes Beispiel verdeutlicht diese Unterschiede. Hierbei sei angenommen, dass die aus dem NaKo entnommenen Gewinne durch Steuern auf der Unternehmensebene in Höhe von 27 % belastet wurden.

Nach meiner Auffassung ist die progressive Besteuerung entnommener Gewinnanteile, die den Unternehmenssteuern unterlagen, unter Anrechnung der Gewinnsteuerlasten eine bessere Alternative für Zwecke der Nachversteuerung. Aus administrativen Gründen sollte die anrechenbare Vorbelastung in Höhe eines Standardsatzes λ standardisiert berücksichtigt werden. Für die Besteuerung von Entnahmen aus einem NaKo ist der jeweilige Betrag E also in Höhe von $E/(1-\lambda)$ der Bemessungsgrundlage der progressiven Einkommensteuer hinzuzufügen. Auf die Einkommensteuerschuld ist dann die Vorbelastung in Höhe von $\lambda \times E/(1-\lambda)$ anrechenbar. Ebenfalls in Tabelle 2 ist die hiermit verbundene Gesamtbelastung nachversteuerungspflichtiger Entnahmen für verschiedene Steuersätze des Progressionstarifs und $\lambda = 0,27$ verdeutlicht.

Bei dem Teileinkünfteverfahren übersteigt die Gesamtlast die Last nach dem Progressionstarif. Der Belastungsunterschied zwischen dem mit 25 % versteuerten Einkommen und dem mit 45 % versteuerten Einkommen beträgt statt 20 Prozentpunkte nur noch $(46,71 - 38 =) 9,2$ Prozentpunkte. Beim Anrechnungsverfahren ergibt sich eine die Tarifbelastung übersteigende Last nur bei einem Einkommen, das mit 25 Prozent zu versteuern ist. Hier ist nämlich die tarifliche Steuerschuld von 250 Euro geringer als die anrechenbare Vorbelastung von 270 Euro. Hat der Steuerpflichtige jedoch noch andere Einkommen zu versteuern, wird er in der Regel die gesamte Vorbelastung anrechnen können. Die effektive Last entspricht dann auch hier dem Steuersatz des Progressionstarifs.

4 Gemäß § 3 Nr. 40 EStG sind nur 60 Prozent der betreffenden Einkünfte zu versteuern.

**Tab. 2: Vergleich der Belastung entnommener Unternehmensgewinne:
Teileinkünfteverfahren versus Anrechnungsverfahren**

Gewinn vor Unternehmenssteuern	1 000 €	1 000 €	1 000 €
Unternehmenssteuern	270 €	270 €	270 €
Entnahme aus dem NaKo	730 €	730 €	730 €
Einkommensteuer nach Teileinkünfteverfahren	bei $\tau_E = 0,25$: 109,50 €	bei $\tau_E = 0,35$: 153,30 €	bei $\tau_E = 0,45$: 197,10 €
Für Konsumzwecke verfügbares Einkommen nach Teileinkünfteverfahren	bei $\tau_E = 0,25$: 620,50 €	bei $\tau_E = 0,35$: 576,7 €	bei $\tau_E = 0,45$: 532,9 €
Effektive Lastquote nach Teileinkünfteverfahren	38 %	42,33 %	46,71 %
Einkommensteuer nach Anrechnungsverfahren	bei $\tau_E = 0,25$: 0 €	bei $\tau_E = 0,35$: 80 €	bei $\tau_E = 0,45$: 180 €
Für Konsumzwecke verfügbares Einkommen nach Anrechnungsverfahren	bei $\tau_E = 0,25$: 730 €	bei $\tau_E = 0,35$: 650 €	bei $\tau_E = 0,45$: 550 €
Effektive Lastquote nach Anrechnungsverfahren	27 % / 25 %	35 %	45 %

Eine Mehrlast würde sich bei allen Einkommen ergeben, wenn die tatsächliche Belastung aus Unternehmenssteuern größer wäre als die standardisierte. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Abweichung von der Tarifbelastung bei dem Teileinkünfteverfahren wesentlich höher ist als beim Anrechnungsverfahren. Die Mehrlast aus nicht anrechenbaren Unternehmenssteuern trifft bei beiden Verfahren vor allem die im unteren Tarifbereich zu versteuernden Einkommen. Insgesamt erscheint das Anrechnungsverfahren dem Teileinkünfteverfahren unter verteilungspolitischen Aspekten überlegen.

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Versteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne sichert, dass sich die betreffenden Steuern bei den Investitions- und Finanzierungsentscheidungen der Unternehmer neutral auswirken. Dies, weil die Doppelbelastung aus mehrperiodischer Sicht⁵ vermieden wird. Für die Neutralität der Konsum-/Sparentscheidungen des Unternehmers müsste zusätzlich gewährleistet sein, dass er Schutz-zinsen steuerfrei entnehmen kann. Nach den in der Politik vorherrschenden Meinungen über die Steuerbarkeit marktüblicher Zinsen dürfte die vollständig steuerfreie Entnahme von Schutz-zinsen wohl derzeit nicht durchsetzbar sein. Mit dem bislang akzeptierten **Sparerfrei-**

5 Wie schon mehrfach erwähnt ist sie dadurch gegeben, dass die Ernte des Sparers/Investors (in Höhe marktüblicher Erträge) vor ihrer Versteuerung bereits dadurch belastet ist, dass das eingesetzte Saatgut (das gesparte und investierte Einkommen) selbst der Besteuerung unterlag.

betrag besteht jedoch die Möglichkeit, die angesprochene Doppelbelastung konsumierter Schutzzinsen wenigsten etwas zu mildern. Hierauf wird in Abschnitt 4 näher eingegangen.

Technisch erfolgt die Berücksichtigung des jährlichen Sparerfreibetrags beim spendenden Unternehmer durch die – entnahmesteuerverfreie – Umbuchung von seinem NaKo auf sein EnKo. Würde dieser Freibetrag der Verzinsung des EnKo-Bestandes entsprechen, so wäre die lebenszeitlich zu sehende Doppelbelastung vollständig beseitigt.⁶ Daraus wird zugleich deutlich, dass der Sparerfreibetrag allein durch die notwendige Reduzierung der Doppelbelastung marktüblicher Kapitalerträge begründet ist.

Der **Jahresgewinn eines Unternehmers** lässt sich somit in folgende vier Teile zerlegen:

- ein progressiv versteuerter Teil, der entnommen wurde;
- ein progressiv versteuerter Teil, der thesauriert wurde;
- ein sondertarifiert versteuerter Teil, der thesauriert wurde;
- ein steuerfreier und thesaurierter Teil von Kapitalerträgen;
- steuerfreie Schutzzinsen aus ihrem Abzug von steuerpflichtigen Gewinnen.

Für Zwecke der progressiven Nachversteuerung entnommener Gewinnanteile ist es nun erforderlich, das **NaKo aufzuspalten**, und zwar in einen Teil NaKo 1 (enthält versteuerte wie auch steuerfreie, aber vorbelastete Gewinnanteile) und in einen Teil NaKo 2 (enthält steuerfreie und zugleich steuerlich nicht durch Unternehmenssteuern vorbelastete Gewinnanteile⁷).

Mit E_1 als Entnahmebetrag aus NaKo 1 und z. B. $\lambda=0,27$ als anrechenbarem Vorbelastungssatz wäre die Bemessungsgrundlage der progressiven Einkommensteuer um den Betrag von $E_1/(1-0,27)$ zu ergänzen. Auf die Schuld der progressiven Einkommensteuer ist dann ein Betrag der standardisierten Unternehmenssteuer von $0,27 \times E_1/(1-0,27)$ anzurechnen. Entnahmen E_2 aus NaKo 2 sind ohne Anrechnung der progressiven Besteuerung zu unterwerfen.

Tab. 3: Entwicklung der Besteuerungskonten unter Berücksichtigung der Vorbelastung von Gewinnanteilen

Jahresanfangsbestand von NaKo 1	Jahresanfangsbestand von EnKo
- nachzuversteuernde Entnahmen mit Anrechnung einer Vorbelastung	- nicht nachzuversteuernder Entnahmenüberschuss, soweit er den Jahresgewinn übersteigt
- steuerfreie Übertragung auf das NaKo 1 eines anderen Betriebs	+ Einlagenüberschuss
+ nachzuversteuernde Einlagen aus dem NaKo 1 eines anderen Betriebs	+ gezahlte Sondertarifsteuer G
+ nach dem Sondertarif G versteuerter Teil des zurückbehaltenen Gewinns	+ progressiv versteuerter Teil des thesaurierten Gewinns
- gezahlte Sondertarifsteuer G	- auf den progressiv versteuerten Teil des

6 Den Nachweis für diese Behauptung findet sich bei Zöllner (2011), Kapitel 8.

7 Hiermit ist nicht die Vorbelastung durch jene auf der Unternehmensebene oder im Privatbereich erhobene Steuer gemeint, die einen Gewinn – die Ernte des Investors – in Höhe einer marktüblichen Rendite des Eigenkapitals dadurch belastet, dass letzteres durch die betreffende ‚Saatgutsteuer‘ reduziert ist.

<ul style="list-style-type: none"> - auf den sondertarifiert versteuerten Teil des Gewinns entfallende kommunale Gewinnsteuer + verwendeter Verlustvortrag ohne Schutzzinsen - vorgetragener Teil des Jahresverlustes + steuerfreie Kapitalerträge 	<ul style="list-style-type: none"> - thesaurierten Gewinns entfallende kommunale Gewinnsteuer - mit anderen Einkünften zu verrechnender Teil des Jahresverlustes + Sparerfreibetrag aus NaKo 2
<p>= Jahresendbestand von NaKo 1</p>	<p>= Jahresendbestand von EnKo</p>
<p>Jahresanfangsbestand von NaKo 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachzuversteuernde Entnahmen ohne Anrechnung von Vorbelastungen - steuerfreie Übertragung auf das NaKo 2 eines anderen Betriebs + Einlagen aus dem NaKo 2 eines anderen Betriebs + Schutzzinsen sowie steuerfreie Kapitalerträge - Sparerfreibetrag 	
<p>= Jahresendbestand von NaKo 2</p>	

Hierzu sei darauf hingewiesen, dass die im NaKo 2 zu verzeichnenden Schutzzinsen auch jenen Teil umfassen, der auf verwendete Verlustvorträge entfällt. Entsprechend sind die nicht bei der Gewinnermittlung verwendeten Teile eines Verlustvortrags bei ihrer Verrechnung mit anderen Einkünften des Unternehmers ohne den Zinsaufschlag anzusetzen.

Fallbeispiel zur Besteuerung des Gewinns eines Einzelunternehmens

Jahr 1: Jahresanfangsbestände für steuerfreie und nachversteuerungspflichtige Entnahmen: NaKo 1: 400 000 €, NaKo 2: 100 000 €; EnKo: 500 000 €. Der Gewinn des Unternehmens aus laufender Geschäftstätigkeit betrage 240 000 € und die davon abziehbaren Eigenkapitalzinsen (Schutzzinsen) 40 000 €. Vom im Unternehmen zurückbehaltenen Gewinn von 100 000 € sollen nach der Wahl des Unternehmers 80 000 € der Sondertarifsteuer G mit einem Satz von 15 % und 20 000 € der progressiven Einkommensteuer unterliegen.

Die kommunale Gewinnsteuer werde auf den zinsbereinigten Gewinn von 200 000 € mit einem Satz von 12 % erhoben. Der Sparfreibetrag betrage 2 000 €

Der Unternehmer verwende 100 000 € vom Jahresgewinn für private Zwecke, den er mit dem auf dem EnKo verbuchten thesaurierten Teil von 20 000 Euro nach der progressiven Einkommensteuer zu versteuern hat.

Auf die Einkommensteuerschuld von annahmegemäß $(0,35 \times 120\,000\,€ =)$ 42 000 € ist die kommunale Gewinnsteuer anteilig in Höhe von $[0,6 \times (0,12 \times 200\,000\,€) =]$ 14 400 € anrechenbar. Damit hat der Unternehmer nur noch eine Einkommensteuer von (42 000 € -

14 400 € ⇒ 27 600 € zu zahlen. Ebenfalls aus seinem Privatvermögen entrichtet der Unternehmer die Sondertarifsteuer G von $(0,15 \times 80\,000\,€) = 12\,000\,€$. Zusammen mit der kommunalen Gewinnsteuer von $(0,12 \times 200\,000\,€) = 24\,000\,€$ beträgt die Gesamtsteuerzahlung für das Jahr 1: $[27\,600\,€ + 24\,000\,€ + 12\,000\,€] = 63\,600\,€$. Dies impliziert auf den Gewinn vor Abzug der Schutzzinsen bezogen eine Steuerlast von insgesamt $[100\% \times 63\,600 / 240\,000] = 26,50\%$.

Tab. 4-1: Besteuerungskonten nach Fallbeispiel für Jahr 01

<p>Jahresanfangsbestand von NaKo 1: 400 000 €</p> <p>+ nach dem Sondertarif G versteuerter Teil des zurückbehaltenen Gewinns: 80 000 €</p> <p>- gezahlte Sondertarifsteuer G: 12 000 €</p> <p>- anteilige kommunale Gewinnsteuer: 9 600 €</p> <hr/> <p>= Jahresendbestand von NaKo 1: 458 400 €</p> <p>Jahresanfangsbestand von NaKo 2: 200 000 €</p> <p>+ Schutzzinsen 40 000 €</p> <p>- Sparerfreibetrag: 2 000 €</p> <hr/> <p>= Jahresendbestand von NaKo 2: 238 000 €</p>	<p>Jahresanfangsbestand von EnKo: 500 000 €</p> <p>+ gezahlte Sondertarifsteuer G: 12 000 €</p> <p>+ progressiv zu versteuernder Teil des thesaurierten Gewinns: 20 000 €</p> <p>- anteilige kommunale Gewinnsteuer: 14 400 €</p> <p>+ Sparerfreibetrag: 2 000 €</p> <hr/> <p>= Jahresendbestand: 519 600 €</p>
---	--

Jahr 2: Das Unternehmen erziele nach Abzug der Eigenkapitalzinsen von 40 000 € keinen Gewinn. Dem Unternehmen entnommen werden: 58 400 € aus NaKo 1, 76 000 € aus NaKo 2 und 21 600 € aus EnKo.

Die Nachversteuerung der Entnahmen unterliege einer Durchschnittsbelastung von 35 %. Damit ist auf die Entnahme aus NaKo 2 eine Steuer von $[0,35 \times 76\,000\,€] = 26\,600\,€$ zu zahlen. Das mit 35 % zu versteuernde Einkommen aus der Entnahme von NaKo 1 beträgt $[58\,400\,€ / 0,73] = 80\,000\,€$ und die tarifliche Einkommensteuer somit $[0,35 \times 80\,000\,€] = 28\,000\,€$. Darauf sind $[0,27 \times 80\,000\,€] = 21\,600\,€$ anrechenbar. Somit ist auf die Entnahme aus NaKo 1 eine Nachsteuer von $[28\,000\,€ - 21\,600\,€] = 6\,400\,€$ zu entrichten. Für das Jahr 2 beträgt somit die Nachsteuer insgesamt $[26\,600\,€ + 6\,400\,€] = 33\,000\,€$.

Tab. 4-2: Besteuerungskonten nach Fallbeispiel für Jahr 02

NaKo	EnKo
Jahresanfangsbestand von NaKo 1: 458 400 €	Jahresanfangsbestand: 519 600 €
- nachzuversteuernde Entnahmen: 58 400 €	- den Jahresgewinn übersteigende und nicht nachzuversteuernde Entnahmen: 21 600 €
	+ Sparerfreibetrag: 2 000 €
= Jahresendbestand von NaKo 1: 400 000 €	= Jahresendbestand: 500 000 €
Jahresanfangsbestand von NaKo 2: 238 000 €	
- nachzuversteuernde Entnahmen: 76 000 €	
+ Schutzzinsen: 40 000 €	
- Sparerfreibetrag: 2 000 €	
= Jahresendbestand von NaKo 2: 200 000 €	

Unter Vernachlässigung von Zinseffekten ist auf den in beiden Jahren erzielten Gewinn – vor Abzug der Schutzzinsen und Vorbelastungen – von 280 000 € eine Gesamtsteuer von [63 600 € + 33 000 € =] 96 600 € gezahlt worden. Die **relative Last** beträgt von [100 % × 96 600 / 280 000 ≈] **34,50 %**. Die Minderlast von (35 % - 34,50 % =) 0,50 % des Gesamtgewinns resultiert aus dem Abzug der Sparerfreibeträge von insgesamt 4 000 € in beiden Jahren.

2. Reform der Gewinnbesteuerung bei Gesellschaften

Gewinne natürlicher Personen aus Anteilen an Erwerbsgemeinschaften (nichtrechtsfähige Personenvereinigungen) werden faktisch wie Gewinne von Einzelunternehmen besteuert. Das Betriebsvermögen und seine kontenmäßige zu erfassenden Änderungen sind dabei von dem Gesellschafter mit seinem jeweiligen Anteil zu verzeichnen. Nähere Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung einer Erwerbsgemeinschaft (nichtrechtsfähigen Personenvereinigung) als Transparenzgesellschaft sind am Paragrafen 14 Abs. 5 bis 7 des Gesetzentwurfs zur Einfachsteuer (siehe einfachsteuer.de, Abschnitt Einfachsteuer, Rechtsgrundlagen „Das Gesetz“) wie folgt enthalten:

(5) ¹Erwerbsgemeinschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben grundsätzlich den Status einer Transparenzgesellschaft. ²Sie können gemäß eines - von der Mehrheit der stimmberechtigten natürlichen Personen als Gesellschafter genehmigten - Antrags an die Finanzverwaltung auf die Behandlung als Transparenzgesellschaft verzichten. ³An die Wahrnehmung dieses Optionsrechts ist die Erwerbsgemeinschaft für die fünf folgenden Steuerabschnitte gebunden.

(6) Bei partiarischen Darlehensverhältnissen sowie stillen Gesellschaften, die Anteile am Gewinn eines Unternehmens begründen, handelt es sich jeweils um besondere Transparenzgesellschaften.

(7) ¹Erwerbsgemeinschaften mit Geschäftsleitung im Ausland haben den Status einer Transparenzgesellschaft, wenn der Gewinn bzw. Verlust des Unternehmens nach ausländischem Steuerrecht nicht einer der körperschaftlichen Einkommensteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, sondern bei den Erwerbsbeteiligten anteilig zu versteuern ist. ²Dies gilt auch für partiarische Darlehensverhältnisse sowie stille Gesellschaften, die Anteile am Gewinn eines nicht ansässigen Unternehmens begründen.

Für die Verrechnung von Verlusten ist noch Paragraf 14 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu beachten:

(2) ¹Wird einem Steuerpflichtigen aufgrund von Beteiligungen an Transparenzgesellschaften ein Verlust ganz oder teilweise zugerechnet, so kann er diesen mit positiven Erwerbseinkünften verrechnen, soweit ihm ein Eigenkapitalanteil der Gesellschaft zuzurechnen ist, das seinen Verlustanteil auffängt oder er in anderer Weise dadurch belastet ist. ²Nicht verrechenbare Verluste sind von der Transparenzgesellschaft verzinslich und unbegrenzt vorzutragen.

Grundsätzlich sollten nach der Idee der gleichmäßigen Besteuerung von Einkommen sämtliche Unternehmensgewinne transparent, d. h. wie Löhne bei natürlichen Personen besteuert werden. Allerdings nur, soweit der damit verbundene administrative Aufwand angemessen und vertretbar ist. Bei börsennotierten Publikumsgesellschaften wechselt der Kreis der Gewinnbeteiligten ständig und ist zugleich anonym. Damit ist hier eine transparente Besteuerung der Gewinnanteile faktisch unmöglich bzw. nur bei hohem und somit nicht vertretbarem administrativen Aufwand durchführbar. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, bei denen der Kreis der Aktionäre bekannt ist und auch nur selten wechselt. Es besteht nämlich hier die Möglichkeit der anonymen Veräußerung von Anteilen. Insofern können die Gewinne aller Aktiengesellschaften nicht transparent besteuert werden. Im Rahmen des ZGS-Systems erfolgt hier die Gewinnermittlung nicht unter Abzug von Eigenkapitalzinsen. Nach den gewonnenen Erfahrungen aus der Besteuerung des zinsbereinigten Gewinns von Einzelunternehmen und als Transparenzgesellschaften behandelten Personen- und Kapitalgesellschaften kann die Zinsbereinigung dann später auch den Publikumsgesellschaften gewährt werden.

Eine **transparente Besteuerung der Gewinne von Kapitalgesellschaften** beschränkt sich damit auf jene, bei denen – wie bei GmbH – ein relativ wenig wechselnder und damit bekannter Kreis natürlicher Personen als direkte Anteilseigner gegeben ist. Die Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung einer Kapitalgesellschaft als Transparenzgesellschaft sind wie folgt bestimmt:

- die Gesellschaft ist im Lande ansässig und damit unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig;
- mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile werden von natürlichen Personen gehalten;

- die Gesellschaftsanteile sind nicht börsennotiert und werden auch nicht anderweitig regelmäßig anonym gehandelt;
- der Gesellschaft sind sämtliche Anteilseigner bekannt;
- mehr als die Hälfte der Gesellschafter mit ihren stimmberechtigten Anteilen als natürliche Personen optiert für die Einkommensteuerpflicht ihrer Anteile am Gewinn bzw. Verlust der Gesellschaft und Anrechnung der hierauf von der Gesellschaft entrichteten anteiligen Körperschaftsteuer und der kommunalen Gewinnsteuer (vormals Gewerbesteuer).

Unter administrativen Aspekten sollte auf die transparente Besteuerung von Gewinnen und Verlusten aus verschachtelten Beteiligungen verzichtet werden. Grundsätzlich sind die Gewinne aller Kapitalgesellschaften auf der Unternehmensebene der Körperschaftsteuer zu unterwerfen. Bei der nachfolgenden transparenten Besteuerung des dem Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zuzurechnenden Gewinnanteils hat dieser – wie der Einzelunternehmer – das Optionsrecht auf teilweise Besteuerung nach dem Sondertarif G und dem Progressionstarif der Einkommensteuer. Auf den progressiv versteuerten Teil ist die darauf entfallende kommunale Gewinnsteuer anrechenbar. Im Falle von Anteilen an Gewinnen persönlich geführter Kapitalgesellschaften kann der Gesellschafter auf den nach seiner Wahl progressiv versteuerten Teil auch die darauf entfallende Körperschaftsteuer anrechnen. Für den proportional versteuerten Teil des thesaurierten Gewinns hat er keine Sondertarifsteuer G zu zahlen, denn diese wurde bereits mit der satzgleichen Körperschaftsteuer geleistet.

Der zu versteuernde Gewinnanteil enthält auch die auf der Unternehmensebene bei der Gewinnermittlung abgezogenen Geschäftsführergehälter und sonstigen Vergütungen. Diese Einkünfte werden als Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter behandelt, können also niemals thesauriert sein. Die Lohnsteuer auf ein Geschäftsführergehalt ist bei der Einkommensversteuerung natürlich als Quellensteuer anrechenbar.

Es bleibt zu fragen, ob jeder einzelne Gesellschafter sein individuelles Optionsrecht hat oder ob nur die Mehrheit der Gesellschafter – im Sinne ihrer Mehrheit an Stimmrechten – für alle beteiligten natürlichen Personen ein Optionsrecht ausüben kann. Im letzten Fall kann es sein, dass einzelne Gesellschafter das steuerliche Transparenzmodell vorziehen würden, andere jedoch nicht. Diskriminierungen blieben dann nicht ausgeschlossen. Unter administrativen Aspekten sollte die Einführung dieser neuen Form der Gewinnbesteuerung jedoch – wie oben aufgeführt – zunächst mit dem Mehrheitsmodell beginnen. Später, wenn die an der Besteuerung Beteiligten (Gesellschafter, Gesellschaft und Finanzverwaltung) das neue Verfahren verinnerlicht haben, könnte zu dem Individualmodell übergegangen werden.

Bei Anteilen am transparent zu versteuernden Gewinn von Gesellschaften hat der Gesellschafter (Mitunternehmer) bei Wahrnehmung einer proportionalen Versteuerung thesaurierter Gewinne natürlich Besteuerungskonten zu führen. Dabei enthält sein EnKo seinen Anteil am Betriebsvermögen der Gesellschaft sowie im Falle eines vorausgehenden Anteilserwerbs u. U. einen Firmenwert. Gewinnausschüttungen (Entnahmen bzw. Dividenden) der Gesellschaft

erhöhen den Entnahmenüberschuss bzw. mindern den Einlagenüberschuss. Sie können also aus dem NaKo nachversteuerungspflichtig und/oder aus dem EnKo nachversteuerungsfrei getätigt werden. Hält der Gesellschafter seinen Anteil im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, so kann dies als besonderer Betrieb seines Unternehmens behandelt werden. Damit sind die Gewinnausschüttungen der Gesellschaft als Transfer zwischen den jeweiligen Konten zweier Betriebe zu sehen.

Im Anteilsbetrieb können Dividenden dann z. B. als steuerfreie Entnahme aus dessen NaKo und zugleich als nachversteuerungspflichtige Einlage in das NaKo des anderen Betriebs verbucht werden.

Insofern gibt es auch bei Anteilen am Gewinn von persönlich geführten Kapitalgesellschaften sowohl im NaKo 1 als auch im NaKo 2 die Möglichkeit nachversteuerungsfreier Entnahmen bzw. nachversteuerungspflichtiger Einlagen aus Gewinnausschüttungen. Zur Verbuchung von Gewinnanteilen, Entnahmen und Einlagen siehe die in Tabelle 5 dargestellte Entwicklung der Vermögensbestände.

Tab. 5: Entwicklung der Besteuerungskonten bei Anteilen an personenbezogenen Gesellschaften

Jahresanfangsbestand von NaKo 1	Jahresanfangsbestand von EnKo
- nachzuversteuernde Entnahmen (aus der Gesellschaft) mit Anrechnung einer Vorbelastung	- nicht nachzuversteuernder Entnahmenüberschuss, soweit er den anteiligen Jahresgewinn übersteigt
- steuerfreie Übertragung von Entnahmen (aus der Gesellschaft) auf das NaKo 1 eines anderen Betriebs des Gesellschafters	+ Einlagenüberschuss
+ nachzuversteuernde Einlagen (in die Gesellschaft) aus dem NaKo 1 eines anderen Betriebs des Gesellschafters	+ progressiv versteuerter Teil des thesaurierten Gewinnanteils
+ mit 15% versteuerter Teil des thesaurierten Gewinnanteils	
- gezahlte Sondertarifsteuer G	+ gezahlte Sondertarifsteuer G
- auf den mit 15% versteuerten Teil des thesaurierten Gewinnanteils entfallende Unternehmenssteuern der Gesellschaft	- auf den progressiv versteuerten Teil des Gewinnanteils entfallende Unternehmenssteuern der Gesellschaft
+ verwendeter anteiliger Verlustvortrag ohne Schutzzinsen	- mit anderen Einkünften zu verrechnender Teil des anteiligen Jahresverlustes
- vorgetragener Teil des anteiligen Jahresverlustes	+ Sparerfreibetrag aus NaKo 2
+ steuerfreie anteilige Kapitalerträge	
= Jahresendbestand von NaKo 1	= Jahresendbestand von EnKo

Jahresanfangsbestand von NaKo 2

- | | |
|-------|--|
| - | nachzuversteuernde Entnahmen (aus der Gesellschaft) ohne Anrechnung einer Vorbelastung |
| - | steuerfreie Übertragung von Entnahmen (aus der Gesellschaft) auf das NaKo 2 eines anderen Betriebs des Gesellschafters |
| + | nachzuversteuernde Einlagen (in die Gesellschaft) aus dem NaKo 2 eines anderen Betriebs des Gesellschafters |
| + | Anteilige Schutzzinsen sowie steuerfreie Kapitalerträge |
| - | Sparerfreibetrag |
| <hr/> | |
| = | Jahresendbestand von NaKo 2 |

3. Ermittlung der zinsbereinigt zu versteuernden Unternehmensgewinne

Die Ermittlung der Unternehmensgewinne – ob nach den Prinzipien der Kassenrechnung (Überschussrechnung) oder über die Vermögensrechnung auf der Grundlage von handelsrechtlich fundierten Steuerbilanzen – folgt weitgehend den gegenwärtigen Ermittlungsvorschriften. Neue Regelungen erstrecken sich auf

- den Ansatz pauschaler Betriebsausgaben;
- den Abzug von Eigenkapitalzinsen als eine Art Betriebsausgaben bei Einzelunternehmen und persönlich geführten (personengebundenen) Gesellschaften;
- die Verrechnung von Verlusten aus Ausgaben für in früheren Jahren gebildete Rückstellungen – siehe den Abschlussteil diese Abschnitts;
- die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen (Dividenden, Kapitalgewinne, Zinsen und Kapitalverluste) - siehe Abschnitt 4.

Eine bedeutsame Vereinfachung für Steuerpflichtige wie für die Finanzverwaltung wäre es, wenn Unternehmer ihre **Betriebsausgaben** durch Anwendung eines gesetzlich bestimmten Prozentsatzes auf ihre Betriebseinnahmen **pauschal ansetzen** dürften. Mein Vorschlag wäre, den Verzicht auf Einzelnachweis der Betriebsausgaben jenen Unternehmern zu erlauben, deren Gewinne eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Im Einfachsteuergesetz habe ich hierzu vorgeschlagen, 12 Prozent der Betriebseinnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit des Unternehmens als Pauschalansatz dann zu gewähren, wenn diese 250 000 Euro nicht überschreiten. Hiervon auszunehmen sind Einnahmen und Ausgaben aus besonderen Veräußerungen, d. h. z. B. von Sach- und Finanzanlagen sowie ganzer Betriebe. Auf jeden Fall sollten neben den pauschalierten Betriebsausgaben die betrieblich veranlassten Steuern (Mehrwertsteuer etc.) und öffentlichen Abgaben abzugsfähig sein.

Abzugsfähige Eigenkapitalzinsen werden in der Literatur auch **Schutzzinsen** genannt. Diese Bezeichnung beinhaltet, dass die im Gewinn enthaltene marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals vor einer steuerlichen Doppelbelastung aus mehrperiodischer (lebenszeitlicher) Sicht geschützt ist.

Eigentlich wäre es erforderlich, für jedes Unternehmen unter Berücksichtigung seiner speziellen Finanzierungsbedingungen einen individuellen Schutzzinssatz festzulegen. Unter erhebungstechnischen Gründen ist dies jedoch nicht möglich und außerdem mit hohen administrativen Kosten verbunden. Deshalb muss ein für alle Unternehmen gleicher standardisierter Schutzzinssatz festgesetzt werden, der sich nach den wissenschaftlichen Analysen hierzu an der auf Kapitalmärkten erzielbaren marktüblichen Rendite orientierte sollte. Für nicht durch Unternehmenssteuern vorbelastete Erträge aus einem Kapital des Privatvermögens wäre dies die **Rendite einer relativ sicheren Kapitalmarktanlage**. Dies könnte z.B. die Rendite für zehnjährige staatliche Benchmark-Anleihen des Euro-Währungsgebiets gemäß Bekanntgabe der Europäischen Zentralbank im Dezember des dem relevanten Steuerjahr vorausgehenden Jahres sein. Auszuschließen ist, dass der so standardisierte Zinssatz σ_K einen negativen Wert annimmt. Auf der Unternehmensebene wird der Investor Risikofaktoren bei der Wahl der Mindestrendite von Investitionen berücksichtigen sowie auch die Kosten der eigenkapitalfinanzierten Investition mit der einer durch Fremdkapital finanzierten Investition vergleichen. Deshalb sollte hier der Eigenkapitalzinssatz σ_G gegenüber dem Zinssatz σ_K um 2 Prozentpunkte höher festgesetzt werden und nicht weniger als 2 Prozent betragen.

Für Unternehmer neu ist die Aufgabe, das für die Ermittlung der Schutzzinsen relevante Eigenkapital zu ermitteln. Es wird in zwei Stufen ermittelt. Zunächst gilt es, den am Anfang des Ermittlungszeitraums (Jahres) vorhandenen Bestand an Eigenkapital zu erfassen. Hier wird vom **maßgebenden Eigenkapital** gesprochen. So dann wird dieser Bestand um seine unterjährig erfolgten Zugänge und Abgänge korrigiert, womit sich das berücksichtigungsfähige Eigenkapital als Berechnungsgrundlage für die Schutzzinsen ergibt. Für das maßgebende Eigenkapital ist zunächst der Unterschiedsbetrag zwischen den Vermögenswerten und den Schulden am Jahresanfang zu ermitteln.

Grundsätzlich sind nur solche für die Ermittlung des Eigenkapitals relevanten Bestände maßgebend, die

- in den Büchern bzw. Verzeichnissen des Unternehmens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zutreffend angesetzt und nach steuerrechtlichen Vorschriften bewertet oder berechnet wurden,
- zu mindestens 10 vom Hundert für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden, in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit einem Betrieb des Unternehmens stehen und diesen zu fördern bestimmt und geeignet sind.

Falls das maßgebende Eigenkapital auf der Grundlage vollständiger Bilanzen ermittelt wird, bleiben ein bilanziell ausgewiesener **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr und ein **Jahresverlust**

sowie bilanziell ausgewiesene **ausstehende Einlagen** sowie **eingeforderte Nachschüsse** unberücksichtigt. Verluste müssen also im jahresanfänglichen Eigenkapitalbestand vollständig verrechnet sein. Zum anderen gehören natürlich **Gewinnvorträge**, der **Jahresgewinn** sowie auch **Rückstellungen für zukünftige Gewinnsteuerzahlungen** sowie Verbindlichkeiten aus durch amtlichen Bescheid bereits feststehenden Gewinnsteuerschulden zum maßgebenden Eigenkapital.

Beteiligungen an Transparenzgesellschaften - mit und ohne eigener Rechtspersönlichkeit -, die ein Unternehmen führen, gehören zum unternehmerischen Erwerbsvermögen des Anteilseigners. Beteiligungen an Transparenzgesellschaften, die bloß Finanzanlagen verwalten (vermögensverwaltende Gesellschaften) gehören zum Privatvermögen des Anteilseigners. **Beteiligungen** an Transparenzgesellschaften und im Anlagevermögen ausgewiesenen Beteiligungen eines Unternehmens gelten als **qualifiziert** und gehören nicht zum maßgebenden Eigenkapital. Die Steuerfreiheit der Erträge solcher Beteiligungen erfordert es nämlich, dass ihre Buchwerte nicht zu gewinnmindernden Eigenkapitalzinsen führen dürfen.

Zu einer **Erhöhung des maßgebenden Eigenkapitalbestandes** führen folgende Vorgänge während des Ermittlungszeitraums:

- Kapitalerhöhungen (insoweit nicht aus Gesellschaftsmitteln), andere Einlagen, Erstattungen von auf der Unternehmensebene erhobenen Gewinnsteuern, erhaltene steuerfreie Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sowie Abgänge qualifizierter Beteiligungen und anderer Positionen des nicht maßgebenden Geschäftsvermögens.

Gemindert wird der maßgebende Eigenkapitalbestand durch

- Rückzahlung des einbezahlten Grund-, Stamm-, Anteils- oder Einlagekapitals, offene und verdeckte Gewinnausschüttungen, Zahlungen von auf der Unternehmensebene erhobenen Gewinnsteuern, andere offene und verdeckte Entnahmen, Zugänge qualifizierter Beteiligungen.

Eigenkapitalzugänge (Eigenkapitalabgänge) sind dabei so anzusetzen, als wenn sie am Ende (Anfang) des festzusetzenden Teilzeitraums durchgeführt worden wären. Aus administrativer Sicht ist zu empfehlen, Quartale des Ermittlungszeitraums als solche Zeitabschnitte zu wählen und auf dieser Grundlage eine Gewichtung der Vorgänge mit $\frac{3}{4}$ bei Zugang im ersten, mit $\frac{2}{4}$ bei Zugang im zweiten und $\frac{1}{4}$ bei Zugang im dritten Quartal sowie 1 bei Abgang im ersten, $\frac{3}{4}$ bei Abgang im zweiten, $\frac{2}{4}$ bei Abgang im dritten und $\frac{1}{4}$ bei Abgang im vierten Quartal eines ganzen Jahres vorzunehmen. Rumpfwirtschaftsjahre erfordern für das Quartal zu Beginn bzw. zum Ende des jeweiligen Steuerjahres ein Gewicht aus der Multiplikation des vollen Quartalsgewichts mit dem Verhältnis aus den Resttagen zu den Gesamttagen des betreffenden Quartals.

Der um unterjährige Zugänge und Abgänge korrigierte Bestand des maßgebenden Eigenkapitals ergibt den Bestand des für die Ermittlung der Schutzzinsen **berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals**.

In der Literatur zur Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinn wird fast ausschließlich verlangt, dass die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals nur auf der Grundlage der im Wege der vollständigen (doppelten) Buchführung, d. h. auch handelsrechtlich fundierter Steuerbilanzen erfolgen kann. Ich habe diese Forderung lange Zeit für richtig gehalten. Jetzt bin ich nach neuen Überlegungen allerdings der Auffassung, dass das berücksichtigungsfähige Eigenkapital bei einer Gewinnermittlung nach den Prinzipien der modifizierten Kassenrechnung für alle Beteiligten (Steuerpflichtige und Finanzverwaltung) zuverlässig ermittelt werden kann. Hinter der modifizierten Kassenrechnung steht nämlich eine vereinfachte Bilanz für das maßgebende Eigenkapital mit den in Tabelle 6 dargestellten Hauptpositionen.

Werden die in dieser Bilanz aufgeführten Bestände nicht im Rahmen der doppelten Buchführung erfasst, sind sie aber über den gesamten Ermittlungszeitraum in besonderen Verzeichnissen nahtlos zu dokumentieren. Weiterhin sind alle Vorgänge gesondert zu verzeichnen, die zu den oben aufgeführten Erhöhungen bzw. Minderungen des maßgebenden Eigenkapitals während des Ermittlungszeitraums führen.

Tab. 6: Vereinfachte Bilanz aller maßgebenden Vermögensbestände bei modifizierter Kassenrechnung (Überschussrechnung)

Aktiva	Passiva
Immaterielle Anlagewerte	Maßgebendes Eigenkapital
Sachanlagen	Verbindlichkeiten aus der Anschaffung von Vermögensgegenständen der Aktivseite
Finanzanlagen ohne qualifizierte Beteiligungen	Kapitalverbindlichkeiten
Kapitalforderungen und Beteiligungen des Umlaufvermögens	
Kassenbestände, Bankguthaben, Schecks	
Summe Aktiva	= Summe Passiva

Zum zinsbereinigten Unternehmensgewinn gehört auch der **Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebes**, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungserlös und dem Wert des Betriebsvermögens (Eigenkapital) sowie den Veräußerungskosten. Nach § 16 Abs. 4 EStG ist er derzeit durch einen Freibetrag und nach § 34 EStG durch eine Tarifiermäßigung begünstigt. Zur steuerlichen Schonung der Altersvorsorge des Unternehmers bzw. Mitunternehmer kann dieser bei einer Veräußerung nach Überschreitung des 55. Lebensjahres einmalig einen Freibetrag von 45 000 Euro in Anspruch nehmen. Er vermindert sich allerdings um den Teil des Veräußerungsgewinns, der 136 000 Euro übersteigt. Im Vergleich zur Normalbesteuerung anderer Einkommen von Steuerpflichtigen, die ihr 55. Lebensjahr überschritten haben, erscheint diese Vergünstigung nicht gerechtfertigt.

Eine Reduzierung des progressionsbedingten Anstiegs des Grenzsteuersatzes bei einem Veräußerungsgewinn ist nach der in § 34 Abs. 1 EStG geregelten sogenannten Fünfteregulung⁸ oder nach der gemäß § 34 Abs. 3 EStG geregelten Steuersatzermäßigung möglich. Dies erscheint unter Berücksichtigung des Veräußerungsgewinns als außerordentliche Einkünfte gerechtfertigt, deren Normalbesteuerung sonst zu einem nicht angemessenen Anstieg des Grenzsteuersatzes führen würde. Damit ist nach dem ZGS-System keine Änderung der gegenwärtig möglichen Steuersatzermäßigung erforderlich.

Die steuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinns hat auch **Auswirkungen auf die Steuerbelastung des Erwerbers**. Ziel ist im Sinne der Einmalbelastung, dass er Gewinne in Höhe des Veräußerungsgewinns nicht zu versteuern hat. Hierzu hat er die Buchwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter um die darin enthaltenen stillen Reserven anzuheben. Verbleibt nach Abzug des somit aufgestockten Betriebsvermögens (Substanzwert) ein Rest, ist dieser als derivativer Firmenwert auszuweisen und gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschreiben. Diese Abschreibungsmethode erscheint aus dem folgenden Grund nicht angemessen. Der Veräußerer hat bereit auf den Teil seines Gewinns, der dem Firmenwert und damit den für die Zukunft auch vom Erwerber erwarteten Erträgen entspricht, eine Steuerleistung erbracht. Insofern erscheint es nicht gerechtfertigt, dass der Erwerber in den kommenden Steuerabschnitten – also wenn sich dann die Gewinnerwartungen erfüllen – nur einen Abschreibungsteil als steuerlichen Aufwand geltend machen kann. Letztlich hat dies zur Konsequenz, dass die Gesamtbelastung des Veräußerungsgewinns den vom Veräußerer entrichteten Steuerbetrag übersteigt. Korrekt wäre somit, dass der Firmenwert sofort absetzbar ist, natürlich nur, soweit der Erwerber einen entsprechenden Gewinn realisiert.

Verwendet der Erwerber zur Finanzierung des Kaufpreises Mittel aus seinen bisherigen Betrieben, so können die aus einem NaKo entnommenen Teile der Anschaffungskosten auf das NaKo des neuen Betriebs steuerfrei übertragen werden.

Eine weitere Frage ergibt sich aus der zweckmäßigen steuerlichen Behandlung von **Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Transparenzgesellschaften**. Zöller (2011, S. 54 ff.) schlägt hierzu vor, diese nicht wie Gewinne aus der Veräußerung von Gewerbebetrieben, also nicht nach dem sogenannten Asset Deal zu behandeln. Vielmehr sollten Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Personengesellschaften und persönlich geführten Kapitalgesellschaften nach dem Share Deal besteuert werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass der Gewinn des Veräußerers steuerfrei bliebe. Der Erwerber darf diesen auch nicht als besonderen Firmenwert abschreiben. Er hätte folglich die ihm später periodisch zufließenden Gewinne – sie entsprechen im Idealfall dem Veräußerungsgewinn – zu versteuern. In diesem Fall soll

⁸ § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG: „Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.“

gesichert sein, dass die den Gewinn begründenden stillen Reserven sowie auch der Firmenwert der Besteuerung nicht entgehen. Ein sich rational verhaltener Erwerber wird dann seine zu erwartenden Steuerlasten als Minderungen des von ihm akzeptierten Verkaufspreises verlangen. Denn, wer wird wohl einen Vermögenswert erwerben, wenn er mit dessen Erwerb damit zu rechnen hat, auf Teile davon noch eine Steuer zu entrichten. Würde die zu erwartende Steuerlast nur aus der für alle Unternehmen gleichen Steuer folgen, könnten sich Verkäufer und Erwerber auf einen Share Deal schnell einigen. Erwerber und Verkäufer werden jedoch auch ihre Optionen für die Versteuerung der jeweiligen Gewinne nach der progressiven Einkommensteuer bei der Kaufpreisverhandlung einkalkulieren. Dies bedeutet aber zugleich, dass es bezüglich der Akzeptanz des Veräußerungsgewinns zwischen beiden Parteien höchst unterschiedliche Vorstellungen geben kann. Insofern ist es denkbar, dass für den Verkäufer eher ein Asset Deal von Vorteil ist, weil er seinen Gewinn im unteren Progressionsbereich und der Erwerber seine Einkünfte im oberen Progressionsbereich zu versteuern hat. Genau die entgegengesetzte Vorteilskonstellation ist natürlich auch möglich.

Unter Berücksichtigung dieser offenkundigen steuerlichen Belastung von Verkaufsverhandlungen wie auch unter fiskalischen Aspekten halte ich es für sinnvoll, die Veräußerung von Anteilen an Transparenzgesellschaften nach dem **Asset Deal** zu behandeln. Der Erwerber einer Beteiligung hat dann den Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis und Wert des erworbenen Eigenkapitalanteils in der Gesellschaft in einer Ergänzungsbilanz zu führen. Dieser Firmenwert ist natürlich – wie oben dargestellt - abschreibbar und berechtigt auch zum zusätzlichen Abzug von Schutzzinsen, soweit sich ein positives maßgebliches Eigenkapital unter Berücksichtigung der evtl. für den Anteilserwerb erworbenen Schulden ergibt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang weiterhin, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Transparenzgesellschaften beim Verkäufer nicht zu einer unterjährigen Erhöhung des Eigenkapitals führen. Diese Gewinne sind nämlich noch zu versteuern und durch Unternehmenssteuern auch nicht vorbelastet.

4. Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen im Rahmen einer zinsbereinigten Unternehmenssteuer

Erträge aus Kapitalüberlassungen, deren Ansprüche als Vermögensgegenstand **zum Umlaufvermögen** eines Unternehmens gehören, sind Teil der Bemessungsgrundlage der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Eine andere Regelung ist erforderlich, wenn solche Bestände **im Anlagevermögen** der Betriebe gehalten werden. Hier ist zu gewährleisten, dass der Abzug von Schutzzinsen nicht dazu führen darf, dass sich der Unternehmer einen besonderen Vorteil verschaffen kann. Insofern ist es systematisch, dass bei gegebenenfalls – auf der Unternehmensebene – steuerfreien Kapitalerträgen kein Abzug von Schutzzinsen möglich ist. Ebenso kann der Gesellschafter einer Transparenzgesellschaft bei der Versteuerung seines Gewinnanteils nur noch bezüglich eines nicht abgeschriebenen Firmenwertes Schutzzinsen abziehen.

Dies vor allem, weil der Gewinn auf der Unternehmensebene bereits grundsätzlich unter Abzug von Schutzzinsen ermittelt wird.

Erträge aus Kapitalforderungen des Anlagevermögens sind grundsätzlich steuerpflichtig. Kapitalforderungen sind Ansprüche auf Rückzahlung eines zeitweise überlassenen Kapitals. Hierzu gehören u. a. Schuldverschreibungen (Anleihen, Pfandbriefe, Industrieobligationen, Zero-Bonds), Bankeinlagen u. ä. Guthaben bei Kreditinstituten und Bausparkassen, Darlehen in Geld und kapitalbildende Lebensversicherungen. Als Kapitalforderung gelten auch Options- und Wandelrechte, derivative Finanzinstrumente sowie Anteile an Investmentfonds. **Kapitalverbindlichkeiten** sind die den Kapitalforderungen des Gläubigers gegenüberstehenden Verpflichtungen des Schuldners.

Bezüglich des Abzugs der Schutzzinsen ist eine Besonderheit zu beachten. Dienen solche Finanzanlagen der Erzielung von Erträgen im unternehmerischen Sinne und nicht ihrer bloßen Verwaltung, sind sie damit unternehmensspezifisch risikobehaftet, womit die bei allen anderen Gewinnen mit dem Zinssatz σ_G ermittelten Schutzzinsen abzugsfähig sind. Ist die Haltung solcher Anlagen hingegen eher mit der Verwaltung eines privaten Sparkapitalkapitals vergleichbar und deshalb nur den üblichen Risiken des Kapitalmarktes ausgesetzt, sollte der gesonderte Schutzzinssatz für private Einkünfte aus Kapitalvermögen σ_K Anwendung finden. Sicherlich ist eine saubere Abgrenzung nicht möglich. Insofern kommt nur eine arbiträre Regelung in Frage. Hier erscheint es mir sinnvoll, die eher risikobehafteten Erträge aus geschäftsbedingten langfristigen Ausleihungen an bestimmte – dem Unternehmen nicht nahestehende – Personen, Gesellschaften und andere Organisationen als hauptsächlich unternehmerisch anzunehmen. Dazu gehören z. B. Darlehen von Hypothekenbanken und langfristige Darlehen von anderen Banken an Unternehmen. Solche Anlagen gehören damit zum maßgebenden Eigenkapital zur Ermittlung von σ_G -Schutzzinsen.

Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung des Rechts auf Abzug von σ_K -**Schutzzinsen** sollten diese wie folgt **ermittelt** werden. Zunächst sind die Erträge – vor Abzug einer gegebenenfalls an der Quelle erhobenen Kapitalertragsteuer⁹ – auf den Bestand der Anlage am Jahresanfang zu beziehen. Übersteigt die so ermittelte Rendite nicht den Schutzzinssatz, so sind sie bis zu ihrer Entnahme faktisch steuerfrei. Übersteigt der Schutzzinssatz hingegen die erzielte Rendite, so ist der nicht genutzte Teil der Schutzzinsen nicht bei der Gewinnermittlung abzugsfähig. Damit entfällt der Anreiz für Unternehmer, ihr Sparkapital deshalb in Unternehmen in Form verzinslicher Wertpapiere anzulegen, weil sie dort mehr Schutzzinsen abziehen können als für die Entlastung der betreffenden Erträge eigentlich erforderlich. Übersteigt die Rendite der Finanzanlage den Schutzzinssatz, ist der Unterschiedsbetrag ‚erhaltene Erträge abzüglich Schutzzinsen‘ nach dem Sondertarif G oder nach Wahl des Unternehmers progressiv zu versteuern. Die Schutzzinsen müssen dann auf dem NaKo 2 verzeichnet werden.

⁹ Sie ist bei der Versteuerung der Kapitalerträge auf der Unternehmensebene voll anrechenbar.

Der Abzug von σ_K -Schutzzinsen von steuerpflichtigen Erträgen aus Finanzanlagen sollte aus Gründen der erhebungstechnischen Vereinfachung nur für während des ganzen Ermittlungszeitraums gehaltene Anlagen gestattet sein. Zusätzlich berücksichtigt werden ihre unterjährigen Abgänge bzw. Zugänge als Zugänge zum bzw. Abgänge vom σ_G -Eigenkapital.

Laufende Erträge (Gewinnausschüttungen u. Ä.) aus qualifizierten Beteiligungen sind auf der Unternehmensebene steuerfrei.

Für die Frage der Steuerbarkeit von **Gewinnen/Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**, die keinen Status als Transparenzgesellschaft besitzen, ist die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Beteiligungen von Bedeutung. Im ZGS-System sind Beteiligungen als wesentlich einzustufen, bei denen der Anteil am Grund- und Stammkapital der Kapitalgesellschaft 20 Prozent überschreitet. Entsprechend ist eine Beteiligung als nichtwesentlich zu behandeln, wenn der betreffende Anteil 20 Prozent nicht überschreitet. Eine Beteiligung kann auch als wesentlich einzustufen sein, wenn ihr Kapitalanteil weniger als 20 Prozent beträgt, aber die beteiligungsbedingte dauerhafte Verbindung zu dem betreffenden Unternehmen der eigenen Geschäftstätigkeit dient.

Für eine adäquate steuerliche Behandlung der Gewinne aus Veräußerungen von Beteiligungen an Publikumsgesellschaften (auch Kapitalgewinne genannt) gilt es, die Ursachen ihrer Entstehung zu klären. Eine mögliche Ursache kann darin bestehen, dass der Erwerber einen Erwerbspreis auf der Grundlage der zukünftig zu erwartende Dividenden aus versteuerten Unternehmensgewinnen akzeptiert. Dem entspräche die Erwartung des Veräußerers, womit der von ihm aus Erwerbspreis und Anschaffungspreis folgende Kapitalgewinn maßgeblich durch die steuerlich vorbelasteten zukünftigen Dividenden zu erklären ist. Unter systematischen Aspekten erscheint es dann geboten, solche Erträge unter Annahme ihrer steuerlichen Vorbelastung steuerfrei zu halten. Es gibt natürlich auch andere als dividendenorientierte Gründe für die Erzielung von Kapitalgewinnen. Gestiegene Aktienkurse können z. B. aus niedrigeren Renditen alternativer Kapitalmarktanlagen (festverzinsliche Wertpapiere u. a.), spekulativen Erwartungen der Teilnehmer auf Kapitalmärkten, allgemeinen Prognosen von Forschungsinstituten zur Entwicklung der Wirtschaft sowie auch aus politisch und gesamtwirtschaftlich bestimmten Kapitalmarktentwicklungen resultieren. In diesen Fällen gibt es keine spezifisch zurechenbare steuerliche Vorbelastung in den Kapitalgewinnen und auch keinen systematischen Grund für ihre Steuerbefreiung.

Unter erhebungstechnischen Aspekten ist es nun unmöglich, Kapitalgewinne ursachengerecht aufzuspalten. Insofern sind leider nur arbiträre Regelungen möglich. Unter systematischen Aspekten gehe ich davon aus, dass Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen steuerlich maßgeblich vorbelastet sind und dementsprechend auf der Unternehmensebene wie daraus bezogene Dividenden steuerfrei bleiben müssen. Demgegenüber sprechen die aufgeführten anderen Ursachen für eine Steuerpflicht der Kapitalgewinne aus der Veräußerung nichtwesentlicher Beteiligungen.

Veräußerungsverluste sind der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen entsprechend zu regeln. Gehören die Beteiligungen zum Umlaufvermögen der Betriebe, sind Verluste aus ihrer Veräußerung vollständig verrechenbar. Wurden wesentliche Beteiligungen im Anlagevermögen gehalten, so sind Verluste aus ihrer Veräußerung steuerlich nicht mit steuerpflichtigen Erträgen verrechenbar. Buchungstechnisch werden sie als Bestandsminderungen im NaKo1 erfasst. Dies gilt nicht für Kapitalverluste aus als Finanzanlagen gehaltenen nichtwesentlichen Beteiligungen. Sie sind auf der Unternehmensebene mit dem steuerpflichtigen zinsbereinigten Gewinn des betreffenden Jahres voll verrechenbar. Wenn nämlich Kapitalgewinne steuerpflichtig sind, müssen Kapitalverluste auch gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene steuerliche Behandlung von Dividenden, Kapitalgewinnen und Kapitalverlusten aus im betrieblichen Anlagevermögen eines Einzelunternehmens und einer Personengesellschaft gehaltenen Beteiligungen erfordert eine diesbezüglich **neue Regelung im Einkommensteuergesetz**.

5. Gewinnermittlung nach modifizierter Kassenrechnung und Vermögensrechnung

Anhand beispielhafter Geschäftsvorfälle in einem Jahr soll der Gewinn nach beiden Ermittlungsmethoden ermittelt werden. Bei modifizierter Kassenrechnung kann man den Gewinn sowohl als Überschuss der steuerlich berücksichtigungsfähige Einnahmen über die steuerlich anerkannten Ausgaben als auch durch Eigenkapitalvergleich gemäß vereinfachter Bilanzen ermitteln. Die Ermittlung der abzugsfähigen Schutzzinsen erfolgt auf der Grundlage spezieller Formulare. Hier werden die folgenden Kapitalforderungen als Finanzanlagen gesondert berücksichtigt:

- geschäftsbedingte Ausleihungen u. Ä.
- verzinsliche Wertpapiere und damit vergleichbare Anlagen;
- Anteile an Investmentfonds und damit vergleichbare Anlagen;
- sonstige nicht geschäftsbedingte Kapitalforderungen.

Geschäfte sind hierbei solche, die nicht mit der bloßen Verwaltung von Finanzanlagen zusammenhängen.

Mit dem Formular EKZ 1 werden bei der Ermittlung des maßgebenden Eigenkapitals als Finanzanlagen nur Forderungen aus geschäftsbedingten Ausleihungen berücksichtigt. Abgänge und Zugänge qualifizierter Beteiligungen führen zu einer unterjährigen Erhöhung bzw. Minderung des Eigenkapitals. Weiterhin ist zu beachten, dass steuerfreie Erträge aus qualifizierten Beteiligungen zu einer unterjährigen Erhöhung des Eigenkapitals führen, soweit es sich nicht um Gewinne aus der Veräußerung nichtwesentlicher Anteile handelt.

In dem Formular EKZ 2 erfolgt eine Berechnung der Schutzzinsen für Erträge aus verzinslichen Wertpapieren, Anteilen an Investmentfonds u. ä. Anlagen. Unterjährige Abgänge (Zugänge) solcher Finanzanlagen sind dann im EKZ 1 als Eigenkapitalzugänge (Eigenkapitalabgänge) zu berücksichtigen.

Tab. 7a: Ermittlung des Gewinns und Entwicklung der Bilanzbestände des Einzelunternehmens nach der modifizierten Kassenrechnung (Überschussrechnung) - alle Beträge in €

Geschäftsvorfälle	Erfolg nach Überschussrechnung		Bilanzierte Bestände		
	Ausgaben	Einnahmen		Zugang (+) Abgang (-)	Bestand
Jahresanfangsbestand von Sachanlagen			Sachanlagen		50.000
Jahresanfangsbestand von Obligationen			Finanzanlagen		25.000
Jahresanfangsbestand einer nichtwesentlichen Beteiligungen			Finanzanlagen		5.000
Jahresanfangsbestand von Wertpapieren und Ausleihungen des Umlaufvermögens			Wertpapiere		5.000
Jahresanfangsbestand von Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks			Bank		30.400
Jahresanfangsbestand von Verbindlichkeiten gegenüber Banken			Schulden		30.000
Aufnahme eines Darlehens (am 02.01.16) beim Bruder des Steuerpflichtigen			Bank Schulden	+ 25.000 + 25.000	55.400 75.000
Debitor begleicht sämtliche Außenstände durch Banküberweisung		80.000	Bank	+ 80.000	135.400
Löhne	40.000		Bank	- 40.000	95.400
Tilgung von Bankschulden			Bank Schulden	- 30.000 - 30.000	65.400 25.000
Kapitaleinlage (am 25.06.16) auf Bankkonto			Bank	+ 20.000	85.400
Verkauf fertiger Erzeugnisse (Käufer überweist auf Bank)		100.000	Bank	+ 100.000	185.400
Anschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen - Bezahlung durch Banküberweisung	20.000		Bank	- 20.000	165.400
Entnahme aus Bankkonto (am 30.07.16) für Einkommensteuerzahlung			Bank	- 30.000	135.400

Löhne und Gehälter	70.000		Bank	- 70.000	65.400
Zinsen aus Obligationen, Eingang auf Bankkonto am 10.07.16		500	Bank	+ 500	65.900
Veräußerung der nichtwesentlichen Beteiligung am 30.12.16; Eingang auf Bankkonto		5.500	Bank	+ 5.500	71.400
Buchwert der veräußerten Beteiligung	5.000		Finanzanlagen	- 5.000	25 000
Zinszahlung auf Bankkredite (per 31.12.16)	2.900		Bank	- 2.900	68.500
Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		100	Bank	+ 500	68.600
12 % Zinsen auf Darlehen (per 31.12.16) des Bruders	3.000		Bank	- 3.000	65.600
Abschreibung von Maschinen	6.000		Sachanlagen	- 6.000	44.000
Gewinn nach Einnahmenüberschuss	39.200	146.900			186.100

Tab. 7b: Ermittlung des nach der modifizierten Kassenrechnung zu versteuernden Gewinns – Einnahmenüberschuss

Saldo aus Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben	39.200 €
+ verdeckte Entnahme: der Unternehmer gewährte durch die Zahlungen von Darlehenszinsen, die den marktüblichen Bankkreditzins von 5,6 % um 6,4 % übersteigen, seinem Bruder eine geldwerte Leistung von (0,064x25 000 €) =	1 600 €
- Eigenkapitalzinsen [gemäß Ziff. 9/5 der Formulare EKZ 1K/EKZ 2]	1.375 €
= steuerpflichtiger Unternehmensgewinn	<u>39.425 €</u>

Tab. 7c: Bilanz zur Ermittlung des maßgebenden Eigenkapitals 2016

Aktiva	Anfangsbilanz zum 01.01.2016		Passiva
Sachanlagen	50.000 €	Eigenkapital	80.400 €
Berücksichtigungsfähige Finanzanlagen	25.000 €		
Wertpapiere und Ausleihungen des Umlaufvermögens	5.000 €	Kapitalverbindlichkeiten	30.000 €
Kasse, Bankguthaben, Schecks	30.400 €		
	110.400 €		110.400 €

Tab. 7d: Schlussbilanz für eine (alternative) Gewinnermittlung gemäß Eigenkapitalvergleich

Aktiva	Schlussbilanz zum 31.12.2016		Passiva
Sachanlagen	44.000 €	Eigenkapital	114.600 €
Berücksichtigungsfähige Finanzanlagen	25.000 €		
Wertpapiere und Ausleihungen des Umlaufvermögens	5.000 €	Kapitalverbindlichkeiten	25.000 €
Kasse, Bankguthaben, Schecks	65.600 €		
	139.600 €		139.600 €

Tab. 7e: Ermittlung des nach der modifizierten Kassenrechnung zu versteuernden Gewinns – Eigenkapitalvergleich

Eigenkapital 31.12. 2016	114 600 €
- Eigenkapital 1.01. 2016 einschl. Beteiligung	85 400 €
- Einlagen	20 000 €
+ Entnahmen	30.000 €
= Erfolg gemäß Eigenkapitalzuwachs	39.200 €

Tab. 7f

EKZ 1K			
Schutzzinsen zum Abzug vom Gewinn (ohne Kapitalerträge)			
Ermittlung bei modifizierter Kassenrechnung			
- Beträge in Euro -			
Geschäftsjahr/Steuerjahr			2015
Firmenbezeichnung			Gewerbebetrieb von Udo Einfach
		vom Steuerpflichtigen auszufüllen	Bitte leer lassen
		Euro	Euro
1	Maßgebendes Anlagevermögen (Summe 1.1 bis 1.3)	50.000	
1.1	Immaterielle Anlagewerte	0	
1.2	Sachanlagen	50.000	
1.3	Finanzanlagen (geschäftsbedingte Ausleihungen u.Ä.)	.0	
2	Maßgebendes Umlaufvermögen (summe 2.1 bis 2.2)	35.000	
2.1	Kapitalforderungen und Beteiligungen	5.000	
2.2	Kassenbestände, Bankguthaben, Schecks	30.400	
3	Maßgebende Verbindlichkeiten (Summe 3.1 bis 3.2)	30.000	
3.1	Verbindlichkeiten aus der Anschaffung von Gegenständen gemäß Ziffern 1 und 2	0	
3.2	Kapitalverbindlichkeiten	30.000	
4	Maßgebendes Eigenkapital (Ziffern 1 und 2 abzüglich Ziffer 3)	55.400	
5	Berücksichtigungsfähiges Eigenkapital (Ziffer 4 zuzüglich Ziffer 6 und abzüglich Ziffer 7)	50.000	
6	Zugänge zum Eigenkapital während des Ermittlungszeitraums (Summe 6.1 bis 6.6) (jeweils gewichtet mit dem Verhältnis der Anzahl der dem Zugangsquartal nachfolgenden Quartale bis zum Ende des Ermittlungszeitraums zur Anzahl aller Quartale des Ermittlungszeitraums)	10.000	
6.1	Kapitalerhöhungen (insoweit nicht aus Gesellschaftsmitteln)	0	
6.2	Erstattungen von Gewinnsteuern	0	
6.3	Andere Einlagen	20.000×2/4= 10.000	
6.4	Steuerfreie Einkünfte aus Beteiligungen	0	
6.5	Abgänge qualifizierter Beteiligungen	0	
6.6	Abgänge anderer Positionen des nicht maßgebenden Geschäftsvermögens und daraus bezogene Einkünfte	0	

7	Abgänge vom Eigenkapital während des Ermittlungszeitraums (Summe 7.1 bis 7.8) (jeweils gewichtet mit dem Verhältnis der um eins erhöhten Anzahl der dem Abgangsquartal nachfolgenden Quartale bis zum Ende des Ermittlungszeitraums zur Anzahl aller Quartale des Ermittlungszeitraums)		15.400
7.1	Rückzahlung des einbezahlten Grund-, Stamm-, Anteils- oder Einlagekapitals		0
7.2	Offene Gewinnausschüttungen		0
7.3	Zahlungen von Gewinnsteuern		0
7.4	Andere offene Entnahmen	$30.000 \cdot 2/4 =$	15.000
7.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen	$1.600 \cdot 1/4 =$	400
7.6	Andere verdeckte Entnahmen		0
7.7	Zugänge qualifizierter Beteiligungen		0
7.8	Zugänge anderer Positionen des nicht maßgebenden Geschäftsvermögens		0
8	Eigenkapitalzinssatz		
8.1	Eigenkapitalzinssatz für ein ganzes Geschäftsjahr		0,025
8.2	Zahl der Quartale eines Rumpfgeschäftsjahres		
8.3	Eigenkapitalzinssatz für ein Rumpfgeschäftsjahr (Zins gemäß Ziff. 8.1 gewichtet mit dem Verhältnis der Quartale gemäß Ziff. 8.2 zur Gesamtzahl der Quartale des Ermittlungszeitraums)		
9	Eigenkapitalzinsen (Zinssatz gemäß Ziffer 8.1 bzw. 8.3 \times Eigenkapital gemäß Ziffer 5)		1.250

Tab. 8

EKZ 2		
Schutzzinsen zum Abzug von Kapitalerträgen		
- Beträge in Euro -		
	Geschäftsjahr/Steuerjahr	2015
	Firmenbezeichnung	Gewerbebetrieb von Udo Einfach
1	Berücksichtigungsfähiges Eigenkapital von Beginn bis zum Ende des Ermittlungszeitraums Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.3	25.000
1.1	Verzinsliche Wertpapiere und ähnliche Anlagen	25 000
1.2	Anteile an Investmentfonds und ähnliche Anlagen	
1.3	Sonstige nicht maßgeblich geschäftlich bedingte Kapitalforderungen	
2	Eigenkapitalzinssatz	
2.1	Eigenkapitalzinssatz für ein ganzes Geschäftsjahr	0,005
2.2	Zahl der Quartale eines Rumpfgeschäftsjahres	
2.3	Eigenkapitalzinssatz für ein Rumpfgeschäftsjahr (Zins gemäß Ziff. 2.1 gewichtet mit dem Verhältnis der Quartale gemäß Ziff. 2.2 zur Gesamtzahl der Quartale des Ermittlungszeitraums)	
3	Eigenkapitalzinsen (Zinssatz gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.3 \times Eigenkapital gemäß Ziffer 1)	125
4	Laufende Erträge aus dem Einsatz von Kapital gemäß Ziff. 1	500
5.	Abzugsfähige Schutzzinsen (Betrag von Ziff. 3 soweit er den Betrag von Ziff. 4 nicht übersteigt)	125

Tab. 9a: Ermittlung des Gewinns des Einzelunternehmens nach der Vermögensrechnung (alle Beträge in Euro)

				Veränderung von Bilanzpositionen		Geschäftsvorfälle	G+V	
				Soll	Haben		Aufwand	Ertrag
1.	Bank	an	Schulden	25.000	25.000	Aufnahme eines Darlehens am 02.01.15 beim Bruder des Steuerpflichtigen		
2.	Bank	an	Forderungen aus LuL	80.000	80.000	Debitor begleicht sämtliche Außenstände		
3.	G+V	an	Bank		70.000	Lohnzahlungen	70.000	
4.	Bank	an	Eigenkapital	20.000	20.000	Kapitaleinlage am 25.06.15		
5.	Bank	an	G+V	100.000		Verkauf fertiger Erzeugnisse (Käufer überweist auf Bank)		100.000
5.	Vorräte	an	Bank	20.000	20.000	Anschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen		
6.	Eigenkapital	an	Bank	30.000	30.000	Entnahme aus Bankkonto am 10.10.15		
7.	Forderungen	an	G+V	120.000		Produktverkäufe und Dienstleistungen auf Ziel		120 000
8.	G+V	an	Bank		40.000	Lohnzahlungen	40.000	
9.	Bank	an	G+V	5.500		Veräußerung der nichtwesentlichen Beteiligung am 30.12.15)		5.500
10.	Bank	an	G+V	500		Zinsen aus Obligationen		500

11.	Bank	an	G+V	100		Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		100
12.	Schulden	an	Bank	30.000	30.000	Tilgung der Bankschulden		
13.	G+V	an	Bank		2.900	Zinszahlungen auf Bankkredite	2.900	
14.	G+V	an	Bank		3.000	12% Zinsen auf Darlehen des Brunders am 31.12.15	3.000	
15.	G+V	an	Beteiligungen		5.000	Buchwert der verkauften Anteile	5.000	
16.	G+V	an	Sachanlagen		6.000	Abschreibungen	6.000	
17.	G+V	an	Vorräte		30.000	Verbrauch an Vorräten in 2015	30.000	
18.	G+V	an	Eigenkapital		69.200	Gewinn nach Vermögensrechnung	69.200	

Tab. 9b: Bilanz zur Ermittlung des maßgebenden Eigenkapitals 2016

Aktiva	Anfangsbilanz zum 01.01.2016	Passiva	
Sachanlagen	50.000 €	Eigenkapital	190.400 €
Berücksichtigungsfähige Finanzanlagen	25.000 €	Kapitalverbindlichkeiten	30.000 €
Forderungen aus Lieferungen	80.000 €		
Vorräte	30 000 €		
Wertpapiere und Ausleihungen des Umlaufvermögens	5.000 €		
Kasse, Bankguthaben, Schecks	30.400 €		
	220.400 €		220.400 €

Tab. 9c: Bilanz zur Ermittlung des maßgebenden Eigenkapitals 2017

Aktiva	Schlussbilanz zum 31.12.2016		Passiva
Sachanlagen	44.000 €	Eigenkapital	254.600 €
Berücksichtigungsfähige Finanzanlagen	25.000 €	Kapitalverbindlichkeiten	25.000 €
Forderungen aus Lieferungen	120.000 €		
Vorräte	20 000 €		
Wertpapiere und Ausleihun- gen des Umlaufvermögens	5.000 €		
Kasse, Bankguthaben, Schecks	65.600 €		
	279.600 €		279.600 €

Tab.9d: Ermittlung des nach der Vermögensrechnung zu versteuernden Gewinns

Eigenkapital am 31.12.2016	254.600 €
- Eigenkapital am 1.1.2016 einschl. Beteiligungen	195.400 €
- Offene Einlagen in 2016	20 000 €
+ Offene Entnahmen 2016	30.000 €
Gewinn/Verlust gemäß Eigenkapitalvergleich	69.200 €
+ Verdeckte Entnahmen, mit denen den Gewinnbeteilig- ten oder ihnen nahestehenden Personen geldwerte Leistungen und Vorteile gewährt werden.	1 600 €
- Eigenkapitalzinsen [gemäß Ziff. 11/5 der Formulare EKZ 1V/EKZ 2]	4.625 €
= Steuerpflichtiger Unternehmensgewinn	66 175 €

Tab.9e:

EKZ 1V			
Eigenkapitalzinsen zum Abzug vom Gewinn			
Ermittlung bei Vermögensrechnung			
		Geschäftsjahr/Steuerjahr	2015
		Firmenbezeichnung	Gewerbebetrieb von Udo Einfach
		vom Steuerpflichtigen auszufüllen	Bitte leer lassen
		Euro	Euro
1	Summe aller Eigenkapitalbestände nach Handelsrecht zum Anfang des Steuerabschnitts	190.400	
2	Stille Reserven aus Vorjahren (als Gewinn versteuert); Summe 2.1 und 2.2		
2.1	aus Unterbewertung der Bestände von Wirtschaftsgütern und Eigenkapitalbeständen gegenüber der steuerlichen Bewertung		
2.2	aus Überbewertung der Bestände von Schulden gegenüber der steuerlichen Bewertung		
3	Stille Lasten (noch nicht als Gewinn versteuert); Summe Ziff. 3.1 und 3.2		
3.1	aus Überbewertung der Bestände von Wirtschaftsgütern und Eigenkapitalbeständen gegenüber der steuerlichen Bewertung		
3.2	aus Unterbewertung der Bestände von Schulden gegenüber der steuerlichen Bewertung		
4.	Summe aller Eigenkapitalbestände nach Steuerrecht zum Anfang des Ermittlungszeitraums: Ziff. 1 + Ziff. 2 – Ziff. 3)	190.400	
5.	Nicht maßgebendes Geschäftsvermögen : Summe Ziff. 5.1 bis 5.4	5.000	
5.1	Ausstehende Einlagen		
5.2	Eingeforderte Nachschüsse		
5.3	Summe der Buchwerte aller qualifizierten Beteiligungen	5.000	
5.4	Anderes nicht maßgebendes Geschäftsvermögen		
6.	Maßgebendes Eigenkapital : Ziff. 4 abzüglich Ziff.5	185.400	
7.	Berücksichtigungsfähiges Eigenkapital: Summe Ziff. 6 + Ziff. 8 – Ziff.9 und abzüglich der Bestände gemäß Ziff. 1 von EKZ 2	180.000	
8.	Zugänge zum Eigenkapital während des Ermittlungszeitraums (jeweils gewichtet mit dem Verhältnis der Anzahl der dem Zugangsquartal nachfolgenden Quartale bis zum Ende des Ermittlungszeitraums zur Anzahl der Quartale des Ermittlungszeitraums)	10.000	
8.1	Kapitalerhöhungen (insoweit nicht aus Gesellschaftsmitteln)	0	
8.2	Erstattungen direkter Steuern	0	
8.3	Anderere Einlagen	$20.000 \times 2/4 =$ 10.000	
8.4	Steuerfreie Einkünfte aus Beteiligungen	0	
8.5	Abgänge berücksichtigungsfähiger Finanzanlagen	$5.500 \times 0 =$ 0	
8.6	Abgänge anderer Positionen des nicht maßgebenden Geschäftsvermögens	0	
9	Abgänge vom Eigenkapital während des Ermittlungszeitraums (jeweils gewichtet mit dem Verhältnis der um eins erhöhten Anzahl der dem Abgangsquartal nachfolgenden Quartale bis zum Ende des Ermittlungszeitraums zur Anzahl der Gesamtquartale des Ermittlungszeitraums)	15.400	

9.1	Rückzahlung des einbezahlten Grund-, Stamm-, Anteils- oder Einlagekapitals		0	
9.2	Offene Gewinnausschüttungen		0	
9.3	Zahlungen direkter Steuern		0	
9.4	Andere offene Entnahmen	$30.000 \cdot 2/4 =$	15.000	
9.5	Verdeckte Gewinnausschüttungen	$1.600 \cdot 1/4 =$	400	
9.6	Andere verdeckte Entnahmen		0	
9.7	Zugänge berücksichtigungsfähiger Finanzanlagen		0	
9.8	Zugänge anderer Positionen des nicht maßgebenden Geschäftsvermögens		0	
10	Eigenkapitalzinssatz			
10.1	Eigenkapitalzinssatz für ein ganzes Geschäftsjahr		0,025	
10.2	Zahl der Quartale eines Rumpfgeschäftsjahres			
10.3	Eigenkapitalzinssatz für ein Rumpfgeschäftsjahr (Zins gemäß Ziff. 10.1 gewichtet mit dem Verhältnis der Quartale gemäß Ziff. 10.2 zur Gesamtzahl der Quartale des Ermittlungszeitraums)			
11	Eigenkapitalzinsen (Zinssatz gemäß Ziffer 10.1 bzw. 10.3 \times Eigenkapital gemäß Ziffer 7)		4.500	

Der Unterschied zwischen dem steuerpflichtigen Unternehmensgewinn nach der Kassenrechnung einerseits und nach der Vermögensrechnung andererseits erweckt den Eindruck, dass hier bei einer Besteuerung zinsbereinigter Unternehmensgewinne unterschiedliche Steuerlasten vorliegen. Das ist aber nicht der Fall. Die jährlich unterschiedlichen Steuerzahlungen resultieren in dem Fallbeispiel daraus, dass Verkäufe auf Ziel (F) bzw. der Verbrauch von Vorräten (RV) den Gewinn nach der Vermögensrechnung erhöhen bzw. mindern. Demgegenüber sind bei der Kassenrechnung Tilgungen von Forderungen bzw. Käufe von Vorräten (R) erhöhend bzw. mindernd gewinnwirksam.

Für einen **Vergleich der Steuerlasten nach beiden Ermittlungsmethoden** wollen wir alle Steuerzahlungen des zweiten Jahres zu ihren Werten des dritten Jahres ermitteln, wozu der **Eigenkapitalzins** σ_G entsprechend anzuwenden ist. Hierzu ist es dann erforderlich, auch Vorgänge aus dem ersten Jahr in einen Wert des dritten Jahres umzurechnen. Es handelt bei der Vermögensrechnung um einen Forderungsbestand am Anfang des Jahres 2 aus einer im ersten Jahr gewinnwirksam entstanden Forderung. Bei der Kassenrechnung würde ein Bestand an Vorräten am Anfang des Jahres 2 bedeuten, dass Vorräte gestern gekauft wurden und dann vollständig als Betriebsausgaben abzugsfähig waren. Weiterhin sind gewinnwirksame Vorgänge im Jahr 3 einzubeziehen, soweit sie aus Beständen am Anfang dieses Jahres ermöglicht wurden. So ist bei Überschussrechnung zu berücksichtigen, dass eine im Jahr 2 entstandene Forderung im Jahr 3 getilgt wurde. Der Verbrauch von Vorräten im Jahr 3 erfordert bei der Vermögensrechnung, dass – für unsere Vergleichsrechnung – der gesamte Jahresanfangsbestand verbraucht wurde. Diese Annahmen machen ist möglich, den Lastvergleich aus Vereinfachungsgründen auf einen Zeitraum von drei Jahren zu beschränken.

In der nachstehenden Tabelle haben die dort verwendeten Größen folgende Bedeutung:

- E_t : in den Jahren $t=1,2,3$ nach beiden Ermittlungsmethoden gleiche Teile des zu versteuernden Gewinns
- B_t : in den Jahren $t=2,3$ nach beiden Ermittlungsmethoden gleicher Teil des für die Berechnung der abzugsfähigen Eigenkapitalzinsen anzusetzenden Eigenkapitals
- F_t : eine im Jahr $t= 1,2$ entstandene und erst in dem Folgejahr beglichene Forderung aus gelieferten Produkten
- FB_t : Bestand an Forderungen am Anfang des Jahres $t=2,3$
- $FÜ_t$: Tilgung einer Forderung in den Jahren $t=2,3$
- R_t : in den Jahren $t=1,2$ gekaufte und bezahlte Vorräte
- RB_t : Bestand an Vorräten am Anfang des Jahres $t=2,3$
- RV_t : Verbrauch an Vorräten im Jahr $t=2,3$
- EB_t : Teil des B_t über- bzw. unterschreitenden Eigenkapitalbestandes
- $GÜ_t$: nach der Überschussrechnung zu versteuernder Gewinn bzw. Gewinnanteil in den Jahren $t=1,2,3$
- GV_t : nach der Überschussrechnung zu versteuernder Gewinn bzw. Gewinnanteil in den Jahren $t=1,2,3$

Tab. 10a

$GÜ_1$	$GÜ_2$	$GÜ_3$
$-RB_2(=R_1)$	$E_2 + FB_2 - R_2 - \sigma_G \times B_2$	$FB_3(=FK_3) - \sigma_G \times B_3$
GV_1	GV_2	GV_3
$F_1 (=FB_2)$	$E_2 + F_2 - RV_2 - \sigma_G \times [B_2 + EB_2(=FB_2 + RB_2)]$	$- RV_3 - \sigma_G \times \{B_3 + EB_3[= FB_3 + RB_3(= RB_2 + R_2 - RV_2)]\}$
Gleichwertigkeit		
$GÜ_1 \times (1 + \sigma_G)^2 + GÜ_2 \times (1 + \sigma_G) + GÜ_3$ $=$ $GV_1 \times (1 + \sigma_G)^2 + GV_2 \times (1 + \sigma_G) + GV_3$		

Für eine transparente Durchführung des Vergleichs könnten drei Wirkungsbereiche unterschieden und gesondert behandelt werden. Der erste enthält Vorgänge, die in allen Perioden bei beiden Gewinnermittlungen gleiche Auswirkungen haben. Der zweite enthält Vorgänge aus Forderungen, d. h. ihrer gegebenenfalls gewinnwirksamen Entstehung bzw. Tilgung. Der dritte Wirkungsbereich enthält Vorgänge aus Vorräten, d. h. ihren gegebenenfalls gewinnwirksamen Kauf bzw. Verbrauch. Zunächst gilt es, die Gleichwertigkeit der sich auf Forderungen beziehenden Gewinnkomponenten zu überprüfen. Dabei sind Vorgänge in Periode 1 bzw. 2 mit dem Zinsfaktor $(1 + \sigma_G)^2$ bzw. $(1 + \sigma_G)$, um die Komponenten der Bemessungsgrundlage in Einheiten der Periode 3 umzurechnen.

Die Gewinnermittlung nach der Kassenrechnung und die Gewinnermittlung nach der Vermögensrechnung führen also nach den in den Tabellen 10b und 10c dokumentierten Vergleichsrechnungen zur gleichen Bemessungsgrundlage über den Dreijahres-Zeitraum der Gewinnwirksamkeit aller einzelnen Vorgänge. Allerdings kommt es zu unterschiedlichen Steuerzahlungen in den einzelnen Jahren. Somit unterscheiden sich auch die daraus folgenden Liquiditätsabflüsse. Muss der Unternehmer dann für Steuerzahlungen Kredite zu Zinssätzen aufnehmen, die den Eigenkapitalzins σ_G überschreiten, dürfte die Gewinnermittlung nach der Vermögensrechnung gegenüber der Gewinnermittlung nach der Überschussrechnung zu höheren Gesamtlasten führen. Der hier vorliegende Vorteil ist allein dadurch begründet, dass der Unternehmer für die Zahlung der Gewinnsteuern nach der Kassenrechnung immer über Kassenüberschüsse verfügt, also dafür keine Kredite aufnehmen muss.

Mit dem Abzug der Eigenkapitalzinsen wird der derzeit zur Gewinnermittlung nach der Vermögensrechnung verpflichtete Unternehmer zumindest etwas dafür entschädigt, dass er z. B. schon aus einer neu entstandenen Forderung seine Bemessungsgrundlage erhöht, die dann erst in nachfolgenden Steuerjahren kassenwirksam werden.

Tab. 10b:

Gleichwertigkeit der Gewinneffekte aus Forderungen

- FB_2 entstand nur aus neuen Forderungen im Jahr 1; Tilgung von FB_3 und keine neuen Forderungen im Jahr 3 –

$$\begin{aligned}
 & E_1 \times (1 + \sigma_G)^2 \times FB_2 \times (1 + \sigma_G) - \sigma_G \times B_2 \times (1 + \sigma_G) + FB_3 - \sigma_G \times B_3 \\
 & \text{ist gleich} \\
 & E_1 \times (1 + \sigma_G)^2 + FB_2 \times (1 + \sigma_G)^2 + F_2 [=FB_3] \times (1 + \sigma_G) - \sigma_G \times (B_2 + EB_2 [=FB_2]) \times (1 + \sigma_G) - \\
 & \quad \sigma_G \times (B_3 + FB_3) \\
 & \text{bzw.} \\
 & \quad FB_2 \times (1 + \sigma_G) \\
 & \text{ist gleich} \\
 & \quad FB_2 \times (1 + \sigma_G)^2 - \sigma_G \times FB_2 \times (1 + \sigma_G) \\
 & \text{bzw.} \\
 & \quad FB_2 \\
 & \text{ist gleich} \\
 & \quad FB_2
 \end{aligned}$$

Tab. 10c:**Gleichwertigkeit der Gewinneffekte aus Vorräten**

- RB_2 entstand nur aus neuen Vorratskäufen im Jahr 1; Verbrauch von RB_3 und keine neuen Vorratskäufe im Jahr 3 -

$$\begin{aligned}
 & - RB_2 \times (1 + \sigma_G)^2 - R_2 \times (1 + \sigma_G) \\
 & \text{ist gleich} \\
 & - (RV_2 + \sigma_G \times RB_2) \times (1 + \sigma_G) - [RB_3 + \sigma_G \times RB_3] \text{ bzw.} \\
 & - (RV_2 + \sigma_G \times RB_2) \times (1 + \sigma_G) - (RB_2 + R_2 - RV_2) \times (1 + \sigma_G) \\
 & \text{bzw.} \\
 & RB_2 \times (1 + \sigma_G)^2 - R_2 \times (1 + \sigma_G) \\
 & \text{ist gleich} \\
 & - \sigma_G \times RB_2 \times (1 + \sigma_G) - RB_2 \times (1 + \sigma_G) - R_2 \times (1 + \sigma_G) \\
 & \text{bzw.} \\
 & - RB_2 \times (1 + \sigma_G)^2 \\
 & \text{ist gleich} \\
 & - RB_2 \times (1 + \sigma_G)^2
 \end{aligned}$$

Einen besonderen Unterschied zwischen den Steuerlasten nach der Kassenrechnung (derzeit auch Überschussrechnung genannt) einerseits und der Vermögensrechnung andererseits gibt es derzeit aus dem Ansatz von **Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten** in der Steuerbilanz. Hier erzielt der Vermögensrechner gegenüber dem Kassenrechner zusätzliche Gewinne aus der betrieblichen Anlage der Steuerminderung. Dem Kassenrechner ist natürlich zu empfehlen, dass er wie der Vermögensrechner für heute ungewisse zukünftige Ausgaben durch Rückstellungen Kapital im Unternehmen bindet. Steuerlich wird er aber gegenüber dem Vermögensrechner maßgeblich diskriminiert.

Durch eine ganz andere Methode der steuerlichen Behandlung von Rückstellungen könnte die Neutralität zwischen den beiden Gewinnermittlungsmethoden gewährleistet werden. Das eigentliche Problem mit den Rückstellungen besteht darin, dass der Unternehmer in jenen späteren Zeiten, in denen der Rückstellungsfall in Form höherer Betriebsausgaben eintritt, nicht über ausreichende steuerpflichtige Betriebseinnahmen verfügt. Es kommt dann zu Verlusten, die auf Grund ihrer Höhe durch einen steuerlichen Rücktrag ins vorangegangene Steuerjahr nicht ausgeglichen werden und somit nur vorgetragen werden können. Dabei gibt es auch Fälle, wie z. B. bei der Stilllegung von Kraftwerken, wo der Vortrag nichts bringt, weil die für den Verlustausgleich benötigten zukünftigen Einnahmen ausbleiben. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung beider Ermittlungsmethoden sollten Rückstellungen zukünftig nicht mehr den Gewinn mindern. Der Unternehmer hat jedoch mit jeder Steuererklärung der Finanzverwaltung zum einen seinen neuen Jahresendbestand an Rückstellungen sowie zum anderen über sowohl dem Grunde wegen als auch durch Ausgaben entfallene Rückstellungsbestände mitzuteilen. Führen diese Ausgaben zu steuerlichen Verlusten, die durch ihren Rücktrag nicht ausgeglichen werden können, so müssen sie nicht vorgetragen werden. Der Unternehmer er-

hält nämlich eine Steuererstattung für den verbleibenden Verlustbetrag ausbezahlt. Rückstellungen sind allerdings nur dem steuerlich anerkannten Bestand zuzuführen, wenn in dem betreffenden Jahr ein deckungsfähiger Gewinn zu versteuern ist.

Sollte eine solche Neuregelung nicht möglich sein, so kann innerhalb der Gruppe personengebundener Unternehmen zumindest erreicht werden, dass der diesbezügliche Vorteil der Vermögensrechner reduziert wird. Dies geschieht dadurch, dass Rückstellungen bei der Ermittlung des maßgebenden Eigenkapitals als Fremdkapital zu berücksichtigen sind. Damit erhöht sich der zu versteuernde Gewinn dieser Unternehmen in jedem Jahr um das Produkt aus Schutzzinssatz und Jahresanfangsbestand an Rückstellungen.

Fazit zur Reform der Besteuerung von Unternehmensgewinnen

Nehmen die Unternehmer und Anteilseigner von Transparenzgesellschaften die ihnen mögliche Option auf eine Besteuerung der um Eigenkapitalzinsen bereinigten Unternehmensgewinne wahr, so sind für sie damit zweifelsohne neue Befolgungskosten verbunden. Dies wäre der Preis für die Senkung ihrer Steuerlasten. Die Befolgungskosten für die Option zu einer steuerlich begünstigten Thesaurierung von Gewinnen sind nach dem Konzept des ZGS-Systems wesentlich geringer als derzeit. In Verbindung mit einer neuen Entlastung entnommener Gewinne ergibt sich eine unter Verteilungsaspekten attraktivere Lastverteilung. Zudem schafft der jährlich ansetzbare Sparerfreitrag größere Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung marktüblicher Investitionserträge als derzeit.

Literatur zum ZGS-System

- Kambeck, R. / Rose, M. (2006), Zinsbereinigte Gewinnsteuer - Ein Vorschlag zur Reform der Unternehmensbesteuerung in Deutschland. Orientierungen. Zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 108, Juni 2006. Bonn: Ludwig-Erhard-Stiftung, S. 21-26.
- Rose, M. / Scholz, M. Th. / Zöllner, D. (2009), Das „Qualifizierte Bankkonto“ (QBK) zur steuerlichen Gleichbelastung von Kapitaleinkünften, Steuer und Wirtschaft Nr. 3, August 2009, S. 232-245.
- Rose, M. / Zöllner, D. (2012), Abzug von Eigenkapitalzinsen als Betriebsausgaben – ein steuersystematischer Beitrag zur Krisenabsicherung von Unternehmen, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Band 13, Heft 3, S. 214-238.
- Siemers, L.-H. / Zöllner, D. (2006), Das Übergangsmodell der Heidelberger Einfachsteuer: Eine effiziente Unternehmensbesteuerung?, MPRA Paper No. 757, September 2006.
- Zöllner, D., Die Zinsbereinigte Gewinnsteuer (ZGS) – Steuersystematische Entwicklung und ökonomische Analyse eines Reformvorschlags für Deutschland, Beiträge zur Finanzwissenschaft 26, H.-W. Sinn und C. Fuest (Hrsg.), Tübingen 2011.
- Zöllner, D. (2015), Der neue Reinvestitionstarif: Abbau der steuerlichen Benachteiligung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften – Ein Vorschlag zur Fortentwicklung des § 34a EStG als Bestandteil eines konsistenteren Ertragsteuersystems zur Stärkung des Mittelstands, in: Die Vorschläge zum steuerpolitischen Ideenwettbewerb, ifst-Schrift 507, S. 125-170, Berlin/Köln 2015.